Forschungen zur Geschichte von Kaisertum und Papsttum im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Richard Moeller
aus Rostock.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

1914
Emil Ebering
Mittelstraße 39.

Referent: Prof. Dr. **Bloch.**

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Rostock erscheint nur ein Teil der eingereichten Abhandlung als Dissertation.

Meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0043

Vorbemerkung.

Die Dissertation enthält 4 Beilagen einer größeren Arbeit, die unter dem Titel „Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich“ in den „Historischen Studien“ erscheinen wird. — Die Arbeit ist hervorgegangen aus Uebungen der Historischen Gesellschaft über den Kurverein von Rense, die Professor Dr. H. Bloch im Wintersemester 1909/10 abhielt. Dem verehrten Lehrer, dessen Anregung und Führung meine Arbeit vom ersten Versuch bis zum letzten Korrekturbogen geleitete, möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Verzeichnis der häufiger vorkommenden Abkürzungen:

Boehmer, Fontes = J. Fr. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum.
Hauck, Kg. = A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands.
Hauck, Programm = A. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Leipziger Rede 1910.
Const. = Monumenta Germaniae historica, Leges, Sectio IV, Constitutiones.
Hist. Viert. = Historische Vierteljahrsschrift.
Hist. Jb. = Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.
H. Z. = Historische Zeitschrift.
M. I. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Muratori, SS. = Rerum Italicarum scriptores, ed. Muratori.
N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
K. Müller, Kampf = Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie.
Niemeier = A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII.
Raynald = Annales ecclesiastici post Caes. Baronium, ed O. Raynaldus.
Vat Akt. = Vatikanische Akten zur Geschichte Ludwigs des Bayern, ed. Riezler.
Waitz, Vg. = G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte.
Zs. f. Rg. K. A. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1—2

Kapitel I: Kaisertum und Papsttum um die Wende des 13. Jahrhunderts (1298—1313) 3—21

§ 1. Bonifaz VIII. und Albrecht I.

§ 2. Die Wahl Heinrichs VII.

§ 3. Der Konflikt zwischen Heinrich VII. u. Clemens V.

Kapitel II: Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne 22—35

§ 1. Die Doppelwahl von 1314.

§ 2. Die Anfänge Johanns XXII.

Kapitel III: Der Kampf von 1323—1330 36—59

§ 1. Der Oktoberprozeß des Papstes und die erste Appellation des Königs.

§ 2. Die folgenden Prozesse und die Sachsenhäuser Appellation.

§ 3. Der Romzug und der Kampf mit Johann bis zum Jahre 1330.

Kapitel IV: Verständigungsversuche (1330—1337) 60—95

Abschnitt I: Kritische Forschungen:

§ 1. Zur Gesandtschaft von 1331.

§ 2. Zu den ersten Verhandlungen mit Benedikt XII.

§ 3. Eine kaiserliche Instruktion für die Herbstgesandtschaft von 1335.

Abschnitt II: Der Gang der Verhandlungen:

§ 1. Bis zum Tode Johanns.

§ 2. Die Verhandlungen mit Benedikt 1335—1337.

Kapitel V: Die Ereignisse des Jahres 1338 96—154

§ 1. Der Speyerer Bischofstag (März 1338).

Seite

§ 2. Der Frankfurter Tag am 17. Mai
§ 3. Der Kurfürstentag von Rense.
§ 4. Die kurfürstlichen Erläuterungsschreiben.
§ 5. Der Reichstag von Frankfurt und das Gesetz „Licet iuris".

Beilage I: Ueber den Fidelitätseid der deutschen Könige und die Lehnsabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum 155—179 (5—27)

Beilage II: Die beiden Wahldekrete der österreichischen Partei 1314 180—184 (28—32)

Beilage III: Zum Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii 185—205 (33—53)

Beilage IV: Ludwigs sogen. „Verzicht auf das Reich" im Jahre 1333 206—226 (54—74)

Beilage V: Zur Beurteilung Balduins von Trier 227—230

Anhang: Zu M. Krammers Buch über das Kurfürstenkolleg 231—254

Beilage I.

Ueber den Fidelitätseid der deutschen Könige und die Lehnsabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum.

Die Lehre von der Approbation war es, mit der — ob sie nun verfochten oder bekämpft wurde — unsere Arbeit sich im wesentlichen beschäftigt hat. Aber mit ihr ist doch das Problem, um das sie sich zu bemühen hat, nicht erschöpft. Wir sind an mehreren und entscheidenden Stellen der päpstlichen Anschauung begegnet, die im Kaiser den Lehnsmann der Kurie erblickte. Diese Ansicht stützte sich, wie wir ebenfalls schon sahen, im besonderen auf den Eid, den der römische König nach seiner Approbation dem Papste zu leisten pflegte. Wir verfolgten, wie Bonifaz Albrechts[1], wie Clemens Heinrichs VII. Eid als „fidelitatis iuramentum" bezeichneten. Nun läßt sich das Problem vom Lehnsverhältnis zwischen Imperium und Kirche schlechterdings nicht allein für einen kleinen Zeitraum begreifen und auch nicht behandeln; zumal es an genügenden Vorarbeiten über die Königseide ganz fehlt[2].

Wir versuchen, um die Anschauungen Bonifaz' und Clemens', um die Eide Albrechts und Heinrichs richtig beurteilen zu können, uns den Versprechungen der deutschen

---

1. Vgl. Const. IV, 146, 16 f.: „Prestitisti quoque nobis et eidem sedi fidelitatis et obedientiae iuramentum."

2. Vgl. Hugelmann, Die Königswahl im Corpus iuris canonici, der S. 112 ff. die Theorie vom Fidelitätseid behandelt; er geht nur von der Bulle „Romani principes" aus, beurteilt aber in richtiger Erkenntnis das Problem mit der gebotenen Vorsicht.

Könige im allgemeinen zuzuwenden, das Entstehen der Anschauung vom Lehnsverhältnis auf der päpstlichen Seite zu verfolgen[3]. So werden wir auch für unsere Epoche einen reicheren Gewinn davontragen, als es bei der bloßen Betrachtung der einzelnen Fälle möglich wäre.

Als Clemens V. 1312 Waffenstillstand zwischen Kaiser Heinrich und König Robert von Neapel gebot, begründete er seine Einmischung unter anderem damit, daß Heinrich wie Robert an die römische Kirche durch ein „iuramentum fidelitatis" gebunden seien[4]. Wie aus der Parallelsetzung des Kaisers mit dem Anjou hervorgeht, verstand Clemens unter diesem seinem Eide einen L e h n s e i d. Die Anschauung des Papstes war nicht eine augenblickliche, durch den beginnenden Gegensatz zwischen ihm und dem Kaiser heraufbeschworen; er hatte ihr vielmehr schon einmal zwei Jahre zuvor, französischen Gesandten gegenüber, Ausdruck gegeben[5]. Wohl

---

3. Ich muß gleich darauf hinweisen, daß wir in dieser Frage kaum tatsächliche Dinge behandeln können, sondern nur Theorien.

4. Leider ist der Erlaß des Papstes selbst nicht erhalten; aber die Vorgänge werden durch das Zeugnis der beiden Parteien völlig klargestellt. Der Papst in der Bulle „Romani principes" erklärt: „. . . litteras nostras sub certa forma duximus destinandas, inter alia inserentes in eis, quod, cum ipsi reges eiusdem ecclesiae speciallisimi filii sibi iuramento fidelitatis et alias multipliciter essent astricti . . ." Dazu Heinrichs Protest, Const. IV, nr. 840, Abs. 2. „Item in litteris domini pape continetur, qualiter ipse dicit, quod nos sumus ei astricti ad iuramentum fidelitatis . . . ."

5. Const. IV, 472, 40 ff.: „Et dixit (sc. Papa) quod in facto dicti regis Romanorum bene providerat ad honorem . . ecclesie. Et cum tali quali risu dixit, quod statim nobis ostenderet tale quid, de quo daret nobis magnam letitiam. Et tunc fecit ferri processum approbationis electionis dicti regis in quodam registro contentum et in presentia nostra legi et postmodum quandam litteram . . . quam de novo habuerat ab eodem rege, continentem iuramentum fidelitatis in iure scriptum 22 q. V „De forma."

trat der Kaiser dieser Anschauung sofort entgegen; er erklärte, er sei an niemand durch ein „iuramentum fidelitatis“ gebunden, wie auch keiner seiner Vorfahren im Reiche[6]. Trotzdem gab der Papst seine Ansicht nicht auf; 1314 in der Bulle „Romani principes“ erklärte er, nun „ex professo“, den kaiserlichen Eid für einen Lehnseid[7]. Johann XXII. nahm diese Bulle ins kanonische Recht auf[8]; seitdem war es für die Kirche gesetzlich festgelegt, daß der Kaiser dem Papste den Lehnseid schwören müsse, also Lehnsmann der Kurie sei[9].

In der neueren Literatur hat man gemeinhin Clemens V. vorgeworfen, daß er mit seiner Anschauung einen neuen unerhörten Anspruch vorgetragen habe[10]. Das ist ganz unrichtig;

---

6. Const. IV, 843, 30 ff.: „. . . . nos non sumus astricti alicui ad iuramentum fidelitatis nec unquam iuramentum fecimus, propter quod ad iuramentum fidelitatis simus alicui astricti; nec scimus, quod antecessores nostri imperatores Romanorum hoc iuramentum unquam fecerint.“

7. Const. IV, 1209, 25 f.: „ . . . auctoritate apostolica de fratrum nostrorum consilio unanimi et concordi declaramus et etiam diffinimus illud iuramentum fidelitatis existere ac censeri debere.“

8. Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen d. kan. Rechts, II, 45 ff. Die Bulle c. 1 Clem. II, 9 De iureiurando. Die Dekretale „Romani principes“ zeigt einige Zusätze zum ursprünglichen Text, die wohl von Joh. XXII. herrühren. Joh. fügte die Translationstheorie ein, ferner einen wichtigen Abschnitt über frühere Königseide: „Immo tam quondam Albertus rex Romanorum . . . quam Rodulphus pater ipsius et alii predecessores ejusdem Romanorum reges diversis nostris predecessoribus iuramentum fidelitatis et obedientie prestiterunt.“

9. Vgl. Hugelmann a. a. O., S. 116.

10. So etwa Krammer in seiner Diss. S. 28 und N. 2. Niemeier a. a. O. S. 147 meint, daß Clemens' Behauptung über die Natur der Königseide die Wahrheit völlig verdrehe, daß sie zur Unzeit die Schlußbilanz zu ziehen versucht habe [S. 155]. W. Renken, Hat Albrecht I. Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet?, der Niemeier bekämpft, glaubt trotz seines sonstigen Gegensatzes zu Niemeier doch auch (S. 95), über die Berechtigung von Clemens' Ansprüchen kein Wort verlieren zu brauchen; denn es sei sonnen-

wir werden vielmehr sagen müssen, daß Clemens gar nicht anders handeln konnte, daß diese Theorie vom Lehnseide lange zuvor im kanonischen Recht ausgebildet war. Ein richtigeres, weil vorsichtigeres Urteil hat z. B. Hugelmann gefällt, der auf den bekannten Streit zwischen Hadrian IV. und Friedrich I. wenigstens hingewiesen hat; doch konnte er weiter auf diese Frage nicht eingehn. Wir wollen versuchen, die Entwicklung der kurialen Anschauung vom Lehnsverhältnis wenigstens in aller Kürze zu verfolgen.

Der Eid Heinrichs VII., den Clemens seinem Anspruch zugrunde legte, folgt in seinem Wortlaut fast genau jenen Zusicherungen, die einst Otto I. wenige Tage vor seiner Kaiserkrönung dem Papste Johann XII. geben ließ[11]. Dieser Eid entsprach dem damaligen Verhältnis zwischen Staat und Kirche; er kennzeichnet die Schutzherrschaft des Kaisers über den Papst. Der Eid Heinrichs VII. aber ist nach der Ansicht Clemens' V. der Ausdruck der Lehnsherrlichkeit, die die römische Kirche über das Imperium besitzt.

Die Worte sind geblieben, der Sinn hat sich ins Gegenteil verkehrt. Die beiden Eide sind Anfangs- und Endpunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung, und Anfang und Ende werden — merkwürdiges Spiel der Entwicklung — von denselben Worten umschlossen.

Die Nachfolger Ottos haben die Sitte, den Päpsten einen Schutzeid zu leisten, beibehalten. Dem Inhalte nach wenigstens deckten sich diese Versprechungen mit denen Ottos I.; daß einer seiner Nachfolger bis auf Heinrich VII. auch nach der Form von Ottos Eid geschworen hat, ist nicht bezeugt[13].

---

klar, daß Otto I. und Heinrich VII. keine Lehnseide geschworen hätten.

11. Ottos I. Eid Const. I, nr. 10. Heinrichs VII. Eid Const. IV, nr. 296. Ueber das Verhältnis der beiden Eide vgl. auch H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. usw., Quellen und Forsch. aus ital. Arch., IX, 316 ff.

13. Vgl. Waitz, Vg. VI², S. 230, 232 u. N. 3; Werminghoff, Vg. d. dtsch. Kirche im M. A², S. 48 u. N. 1.

Wie dem auch sei, jedenfalls blieb es Sitte der deutschen Könige, dem Papste eine Reihe eidlicher Versprechungen zu machen[14], und auch das Versprechen der „fidelitas“ kam frühzeitig in den Eid hinein[15]. Aber diese „fidelitas“ ist, wie Scheffer-Boichorst[16] nachgewiesen hat, gleichbedeutend mit „securitas“; anders denn als Sicherheitseide wurden diese Eide damals von niemand angesehen. Man hat darüber nicht beachtet, daß das Wort „fidelitas“ allmählich einen Bedeutungswandel durchgemacht hat, bis es am Ende das ausschließliche Wort für das Vasallitätsverhältnis wurde[17]. Gleichzeitig mit diesem Wandel ging ein anderer, bedeutenderer vor sich; das Papsttum entwuchs der Schutzherrschaft der Kaiser durch ihre eigene Hilfe; zum Dank begann es, über dem Weltstaat das Gebäude seiner eigenen Weltherrschaft aufzurichten. Schon Gregor VII. hat in seinem Geiste das erstrebenswerte Verhältnis zwischen dem deutschen König und der Kirche vorgebildet, als er für den zu wählenden König einen Lehnseid entwarf, durch den jener „miles Sancti Petri“ werden sollte[18]. Der große Papst zeichnete damit die Linie

---

14. Solche Eide bei Waitz a. a. O., S. 230 ff.

15. Vgl. den Eid in einem der Krönungsordines, den Diemand, Das Ceremoniell etc. S. 13 f., auf die Zeit Heinrichs II. zurückverlegt. Wenn das auch vielleicht nicht zutrifft — darüber die Bemerkung Seeligers bei Waitz a. a. O., S. 233, N. 4, aber im Sinne Diemands wieder E. Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung, Zs. f. Rg. K. A. II, 24 ff. —, so hat doch schon Heinrich II. nach Thietmar 7, 1 (Handausg. S. 193) dem Papst die Frage bejaht: „Si fidelis vellet Romane patronus esse et defensor ecclesie, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis.“

16. P. Scheffer-Boichorst, Der Sicherheitseid unserer Könige. Ges. Schr. I, S. 239 ff.

17. Libri feudorum [ed. K. Lehmann, Das langobardische Lehnsrecht], Tit. IV, § 1: „Fidelitatem dicimus iusiurandum, quod a vasallo prestatur domino.“ Ferner die Erklärung zum Wort „fidelis“ (S. 122): „Quod verbum, si recte intelligatur, nulla quidem indiget adiectione, sed integram et perfectam in se continet fidelitatem.“

18. Vgl. das von Gregor entworfene „iuramentum regis“ bei

vor, auf der die Politik der Kurie sich während der nächsten Jahrhunderte bewegt hat. — Es ist eine besonders großartige Leistung, daß das Papsttum auf diesem Wege eben den Eid zu benutzen sich anschickte, der sein Schutzverhältnis zum Kaisertum ausgedrückt hatte.

Der Eid Ottos I. wurde als Typus gewissermaßen des Königseides schon von den Vorkämpfern der kurialen Gedanken im Investiturstreit in verschiedene Kanonessammlungen aufgenommen[19]; wir schließen daraus mit Sicherheit, daß Männer wie Deusdedit, wie Anselm, aus ihm nicht mehr die Schutzherrschaft des Kaisers über die Kirche herauslasen.

Dann nahm Gratian Ottos Eid in sein Dekret auf[20]; wenig später behauptete Hadrian IV., das Kaisertum sei ein Benefizium der Kirche[21]. Freilich auf die energische Zurückweisung erfolgte die gewundene Erklärung; der Anspruch aber ist seitdem aus der kanonistischen Theorie nicht wieder verschwunden[22]; und auf den Eid Ottos und seine Auslegung stützte er sich im besonderen. In den Glossen zum Dekret tritt das mit aller Deutlichkeit hervor.

Sicher unter dem Einfluß von Hadrians Erklärungen

Jaffé, Registrum Gregorianum, S. 475 f.; dazu G. Meyer von Knonau, Jahrbb. u. H. IV u. H. V, III, 364 ff. — Für Inozenz II. und das vielberufene Lateranbildnis vgl. Bloch, Kaiserwahlen, S. 11.

19. Vgl. darüber Waitz a. a. O., S. 228, N. 3. Der Eid bei Anselm I, 90, bei Deusdedit IV, 161, auch bei Bonizo.

20. C. 33. D. 63 „Tibi domino".

21. Das Schreiben Hadrians bei Rahewin, Gesta Friderici III, c. 9. Vgl. darüber jetzt Schambach, Hist. Viert. XIV, 414 ff.

22. Eichmann, Die Ordines a. a. O., S. 25 hält es für ausgeschlossen, daß nach der scharfen Zurückweisung der päpstlichen Versuche im 12. Jahrhundert, ein persönliches Vasallenverhältnis des Kaisers zum Papst zur Geltung zu bringen, noch ein „iuramentum fidelitatis" geleistet worden wäre. Aber wenn in späteren Eiden auch das Wort fidelitas nicht mehr erscheint, so ist doch überall das noch schwerer wiegende „oboedientia" darin enthalten; Grund genug für die Kirche, auch diese Eide als „fidelitatis iuramenta" aufzufassen.

steht die umfangreiche Glosse des Huguccio, der in Bologna bis 1190 kanonisches Recht lehrte[23]. Er glossiert den Eid Ottos I., den Kanon „Tibi domino", folgendermaßen[24]:

„Argumentandum, quod vassalli ecclesiae debent praestare sacramentum fidelitatis non solum ecclesiae sed etiam praelato . . ."

Wenn Hadrian nur von dem doppelsinnigen „beneficium" sprach, so drückt Huguccio das Lehnsverhältnis schon kräftiger dadurch aus, daß er den Kaiser zum Vasallen der Kirche macht. Ihm bedeutet das „sacramentum fidelitatis" nichts anderes mehr als den Lehnseid, der alte Sinn der „fidelitas" ist nicht mehr vorhanden.

Weitergeführt ist die Theorie vom Lehnseid in der „Glossa ordinaria" zum Dekret, die Johannes Teutonicus im Beginn des 13. Jahrhunderts zusammengetragen hat[25]. Johannes' Glosse zum Kanon „Tibi domino" lautet folgendermaßen: „In hoc canone continetur, qualiter Otto iuravit fidelitatem Johanni papae per suum procuratorem. T i b i d o m i n o. Argumentandum quod qui feudum recipit ab ecclesia, non solum ecclesiae sed etiam praelatis iuramentum fidelitatis praestare debet ut extra de iureiur. Ego N. ep. s. D. 23 Quamquam et 22. q. V De forma"[26].

---

23. Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen I, 156 ff.; weiter H. Bloch, Die Kaiserwahl im kan. Recht, Hist. Viert. XIV. 250 ff.

24. Cod. Bambergensis Ms. Can. 41, fol. 89. Diese Glosse kann nicht vor 1177 abgeschlossen sein, da Huguccio den Eid Friedrichs I. im Frieden von Venedig erwähnt.

25. Vgl. Hugelmann a. a. O., S. 29, N. 1. Man beachte, daß zwischen Huguccio und Johannes Teutonicus die Tage Innozenz' III. liegen. Innozenz selbst hat sich theoretisch bei der Frage der Lehnsabhängigkeit sehr zurückgehalten. Nur in der „Deliberatio super facto imperii" [Reg. de neg. imp. nr. 29] hat er — wie Hadrian — ausgesprochen: „. . . cum ei corone beneficium contulisset."

26. Man sieht, wie Johannes teilweise wörtlich dem Huguccio folgt; zugleich aber geht er doch selbständig über ihn hinaus. — Eine andere Frage, die ich freilich hier nicht beantworten kann,

Damit ist erklärt, daß der Kaiser die Herrschaft als ein Feudum, ein rechtes Lehen, vom Papste empfängt und ihm als sein Mann den Lehnseid schwört. Von den Belegstellen ist vorläufig[27] von Interesse der Kanon „De forma fidelitatis“[28]: „Qui domino suo fidelitatem iurat, ista sex in memoria semper habere debet: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile.“ Das alles las der Kanonist aus dem Eide Ottos heraus. In der Glosse zum Kanon „De forma“ hat er dann noch einmal seine Ansicht über den Eid niedergelegt[29].

Im kanonischen Recht ist damit die Auffassung des Königseides als Lehnseid unumstößlich festgelegt. Die großen Kanonisten des 13. Jahrhunderts folgen bei der Beurteilung des kaiserlichen Eides — für die Beurteilung blieb der Eid „Tibi domino“ der typische Eid, wenn man auch in Wirklichkeit von seiner Form mehr oder weniger abwich — nur der Erklärung der „glossa ordinaria“; kein Zweifel, daß sie ihn für einen Lehnseid hielten und erklärten, somit das Verhältnis des Kaisers zum Papste als ein Lehnsverhältnis ansahen.

Innozenz IV. hat es ausgesprochen, daß der römische König an den Papst durch ein Band der Lehnstreue und

---

ist es, wie sich diese Anschauung Johanns — und von Huguccio gilt etwa dasselbe — mit seiner Ansicht vom Wahlkaisertum vereinigen läßt.

27. Doch will ich gleich hervorheben, daß Johannes zum Eid des Königs als Belegstelle den Bischofseid „Ego N. episcopus“ [später c. 4 XII 24 de iureiurando] anzieht.

28. c. 18 C. XXII, qu. V. Schon dieser Canon allein als Beweisstelle würde genügen, um die Auffassung des Eides zu beweisen; denn er ist in die „Libri feudorum“ [Lib. II c 6] aufgenommen. Nach seinen Forderungen wird grundsätzlich jeder Lehnseid eingerichtet und beurteilt. Vgl. N. 5 dieses Abschnitts, wo wir sahen, daß Clemens V. 1310 — nach dem Vorbilde der Glosse, wie wir jetzt wissen —, den Canon „De forma“ zum Eid Heinrichs herangezogen hat.

29. Glosse zu c 18 C. XXII qu. V: „Sed illud sacramentum praestant archiepiscopi Romano pontifici ut extra de iureiurando Ego et subditi suis episcopis ut 23. D. Quamquam et imperator papae 63. D. Tibi domino . . .“

Unterwürfigkeit gebunden sei[30]; er hat weiterhin auf dem Konzil von Lyon festgestellt, daß Friedrich II. seinem Vorgänger Honorius III. einen Lehnseid wie ein Vasall seinem Herren geschworen habe, und m. E. meinte Innozenz damit den Eid, den Friedrich vor der Krönung zum Kaiser hatte ablegen müssen[31]. An Innozenz hat sich dann sein Schüler Heinrich von Susa angeschlossen, der bedeutendste Dekretalenglossator wohl, den das Mittelalter überhaupt hervorgebracht hat; auch er hat den kaiserlichen Eid als Lehnseid erklärt[32], und gerade auf dem Konzil von Lyon diese Meinung

30. Im Manifest „Eger cui lenia": „. . . de Romanorum principe, qui Romano pontifici, a quo imperii honorem et diadema consequitur, fidelitatis et subiectionis vinculo se adstringit."

31. Vgl. „Relatio de Concilio Lugdunensi", Const. II, 514, 22 ff.: „. . . fecit legi quoddam privilegium aurea bulla munitum ab eodem imperatore, cum esset rex, Honorio predecessori suo concessum, in quo inter alia potissime habeatur, quomodo eidem iuramentum fidelitatis prestiterat tamquam vasallus domino, et quoddam aliud privilegium in quo ipse fatebatur, quod regnum Sicilie et Apulie erat speciale patrimonium beati Petri et illud ab ecclesia tenebat in feudum." Ich kann mich Weilands Erklärung [Const. II, 514, N. 2] nicht anschließen, daß hier ein Versehen vorliegen und es sich um die Innozenz III. geleisteten Eide für Sizilien handeln müsse. Neben dem Wortlaut widerspricht dem, daß die Eide für Sizilien durchaus für sich in der „Relatio" behandelt sind. Weiter: Der Kaiser, als er (noch) König war, hat den Eid geleistet, oder, um es umgekehrt zu sagen, der König, als er noch nicht Kaiser war. Der König aber, der noch nicht Kaiser ist, kann nur der römische König sein, sein Eid nur der, der sich auf seine Herrschaft als römischer König bezieht.

32. Ueber Heinrich von Susa vgl. v. Schulte a. a. O. II, 123 ff. Heinrich sagt in der Lectura zu den Dekretalen in der Glosse zur Dekretale „Licet ex suscepto" (c. 10 X II, 2 de foro competenti] zum Wort „vacante" im Anschluß an Innozenz' IV. Dekretalenapparat [vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 157, N. 3] „. . . nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa ipsum examinat et approbat et inungit et imperator iurat ei tamquam domino et ab eo tenet imperium." Der Zusatz „tamquam domino" ist Anklang an den Canon „Tibi domino".

sehr energisch vertreten[33]. Ich glaube nicht, daß es eines weiteren Beweises bedarf. Die Theorie vom Lehnseid ist im 12. und 13. Jahrhundert in der kanonistischen Lehre völlig ausgebildet, vom Papsttum vertreten worden. Wer will nun noch behaupten, daß Clemens V. „zur Unzeit die Schlußbilanz zu ziehen versuchte"? Heinrich VII. hatte seinen Eid nach der Formel „Tibi domino" geschworen; konnte Clemens denn anders handeln, als ihn für einen Lehnseid erklären[34]? Sicherlich nicht! Hätte er gesagt, Heinrichs Eid sei kein Lehnseid, dann hätte er in Wirklichkeit das Werk seiner Vorgänger verpfuscht. So griff Clemens durchaus nicht über die Ansprüche seiner Vorgänger hinaus; es war nur der letzte Schritt einer langen Entwicklung, daß Johann XXII. dann die Bulle „Romani principes" ins kanonische Rechtsbuch aufnahm, das Lehnsverhältnis also kirchengesetzlich festgelegt wurde.

In einem seiner Zusätze zur Dekretale „Romani principes"

---

33. Vgl. das Gutachten Heinrichs, das er in seine Lectura (und auch in seine „Summa aurea") aufgenommen hat. [Vgl. H. Bloch, Kaiserwahlen, Beilage 2, S. 288 ff.] Hier heißt es vom Kaiser (S. 290): „. . . nulli convenit magis haec poena quam imperatori, qui tot beneficia recepit a Romana ecclesia et ipsius existit feudatarius." Ich möchte glauben, daß sich das alles nur aufs Kaisertum, nicht auf Sizilien bezieht, und auch nicht bloß auf die Person Friedrichs. Die Frage, die der Gutachter beantworten soll, ist prinzipiell die, ob der Kaiser — nicht ein bestimmter — wegen gewisser Verbrechen vom Papst abgesetzt werden darf. Die Antwort fällt bejahend aus: gerade dem Kaiser als Benefizieninhaber und Lehnsmann der Kirche ist solche Strafe angemessen. Der Gutachter redet vom Kaiser schlechthin wie vom Patron, vom Advokaten usw. Damit aber fällt die Beziehung auf Sizilien fort. Zu beachten ist, daß die Summa Heinrichs — de electione, fol. 26 — statt „qui tot beneficia r e c e p i t" hat „qui tot beneficia r e c i p i t" [vgl. die Glosse des Johannes „qui feudum recipit"], wie es zu der hier vorgetragenen Ansicht vorzüglich paßt.

34. Renkens Zweifel a. a. O., S. 94, ob Clemens durch das Wort „fidelitas" wirklich ein Lehnsverhältnis ausdrücken wollte, ist natürlich gegenstandslos.

hat Johann XXII. den Eid, den König Albrecht Bonifaz VIII. geschworen hat, auf dieselbe Stufe mit dem Eid Heinrichs VII. gestellt[35]. Das kann zwar uns jetzt nicht weiter verwunderlich sein; denn da nach der Ansicht der Kurie alle römischen Könige dem Papste Lehnseide leisteten, warum sollte da gerade Albrecht eine Ausnahme gemacht haben? Wir haben ja auch gehört, daß Bonifaz VIII. selbst Albrechts Eid für ein „iuramentum fidelitatis", also einen Lehnseid, erklärt hatte[36]. Aber ein anderes ist es, was dem Eid Albrechts für uns eine besondere Wichtigkeit gibt. Seine Form weicht beträchtlich von allen uns bekannten Königseiden ab; und, von dieser ungewöhnlichen Form ausgehend, hat man in der neueren Forschung dem Eide Albrechts eine besondere Bedeutung zugemessen[37]; nicht ganz mit Unrecht, wie wir sehen werden. Aber weiter ist um diesen Eid allein die Frage „Lehnseid oder Sicherheitseid" entstanden, sehr zum Schaden des ganzen Problems, denn dadurch ist die Betrachtung unter einen falschen Gesichtswinkel gestellt. Auf der einen Seite wird Albrechts Eid in Gegensatz zu den übrigen Königseiden gerückt und für einen Lehnseid erklärt; Niemeier in seinem schon genannten Buch[38] ist der Hauptvertreter dieser Ansicht. Albrechts Eid, meint er, sei unzweifelhaft und objektiv ein Lehnseid, aber die übrigen Königseide, im besonderen der Heinrichs VII., nur Sicherheitseide. Clemens' (richtiger Johanns) Zusammenstellung dieser beiden Eide sei deshalb ein völlig ungerechtfertigtes und unkluges Vorgehn. — Diese Ansicht ist nicht mehr haltbar, seitdem wir sehen, daß die Königseide nach kurialer Auffassung a l l e, und besonders der Eid „Tibi domino" als L e h n s e i d e zu gelten haben.

Von der päpstlichen Gleichsetzung der Eide Albrechts

35. Vgl. N. 8 dieses Abschnittes.
36. Vgl. N. 1 dieses Abschnittes.
37. Vgl. Hugelmann a. a. O., S. 115, N. 3.
38. Niemeier, Die Beziehungen Albrechts I. etc.; Untersuchung XII: Lehnseid, S. 147 ff.

und Heinrichs hat Renken[39] Gebrauch gemacht, um nachzuweisen, daß Albrechts Eid sich nicht prinzipiell von den übrigen Königseiden, im besonderen nicht von Heinrichs Eid, unterscheide. Wir können uns dem nur anschließen! Aber Renken folgert aus dieser Gleichsetzung nun, daß deswegen Albrechts Eid kein Lehnseid sein könne, sondern wie Heinrichs Eid ein Sicherheitseid sein müsse. Es liegt auf der Hand, daß das ein ganz falscher Schluß ist; ermöglicht wird er nur durch die Annahme, die auch Niemeier vertritt, daß Clemens' Behauptung vom Lehnseide von vornherein als ein ganz rechtswidriger Anspruch zu betrachten sei, daß die Kurie sonst immer im Königseide einen Sicherheitseid gesehen habe; das ist aber, wie wir sahen, nicht der Fall. Die Sache liegt in Wirklichkeit so: Der Eid Albrechts und der Heinrichs widersprechen sich nach ihrer Rechtsbedeutung — immer der kanonistischen Theorie nach — durchaus nicht; die Bulle „Romani principes" ist also berechtigt, sie nebeneinander zu stellen. Das gegen Niemeier. Aber aus der Nebeneinanderstellung läßt sich nicht entnehmen, daß der oder die Eide Sicherheitseide sind; vielmehr sind sie zusammengestellt, weil sie beide der Kurie als Lehnseide erschienen — und erscheinen mußten[40]. Renken meint: Albrechts Eid ist gleich dem Heinrichs — folglich ist er ein Sicherheitseid. In Wirklichkeit muß es heißen: Albrechts Eid ist gleich dem Heinrichs, weil beide Lehnseide sind.

Wir sprachen schon von der besonderen Form, die der

---

39. In seiner Dissertation: Hat Albrecht I. Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet?

40. Davon, daß die Eide, der Albrechts wie der Heinrichs, objektiv Lehnseide sind, läßt sich natürlich nicht reden. Wir suchen hier nur die kanonistische Theorie festzustellen. Aber ebenso verkehrt ist es auch, in den Eiden nun objektiv Sicherheitseide zu sehen. Man könnte da auch nur die kaiserliche Theorie feststellen; aber nicht einmal das geht an; denn eine kaiserliche Theorie über den Eid gab es einfach nicht, — bis zu den Tagen Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern.

Eid Albrechts hat; sie ist der Grund zur besonderen Stellung des Eides in der Forschung gewesen; wir haben uns nun mit dieser Form zu beschäftigen und möglichst ihr Zustandekommen zu erklären.

Durch den Vergleich des Eides mit anderen Eiden jener Zeit wie auch durch Vergleich der einzelnen Verpflichtungen ist Niemeier vor allem zu seinem Schluß gekommen, Albrechts Eid sei ein Lehnseid; denn er zeigt eine fast völlige Uebereinstimmung mit den unzweifelhaften Lehnseiden, die Jakob von Aragon und Friedrich von Sizilien Bonifaz VIII. geschworen haben; nur fehlt die Nennung eines Landlehns[41]. Ich möchte dazu noch einen Eid heranziehen, den 1275 italienische Untertanen Rudolf von Habsburg geschworen haben[42]. Dieser Eid enthält nicht die Nennung eines Landlehns, und alle Verpflichtungen, die in Albrechts Eid stehen, nur daß sie nicht auf Papst und Kirche, sondern auf Kaiser und Reich bezogen sind. Dieser Eid charakterisiert sich aber wohl nicht als Lehns-, sondern als Untertaneneid. Wir würden auf dem Wege der Vergleichung also zu dem Schluß gelangen, daß Albrechts Eid ein Untertaneneid ist. Nun hat ganz neuerdings Hessel[43] noch einen Eid herangezogen, der 1278 von Baronen und Syndiken in der Romagna dem Papste Nikolaus III. geleistet wurde. Er steht dem Wortlaute nach Albrechts Eid unmittelbar nahe, und Hessel hat nun daraus gefolgert, daß Albrechts Eid als Amtseid zu betrachten sei. Wir haben durch diese

---

41. Niemeier a. a. O., S. 152 ff.

42. Der Eid ist gedruckt Const. III, nr. 86. Ich unterlasse es, ihn hierher zu setzen; ein flüchtiger Vergleich zeigt die völlige Gleichheit aller Verpflichtungen. Fast wörtlich ist er geleistet vom Camaldulenserprior Gerardus, vgl. Kern, Acta imperii nr. 40, S. 247 ff. Unter Heinrich VII. ist dieser Eid in etwas veränderter Form von den meisten lombardischen Städten und Großen geleistet worden.

43. A. Hessel, Die Vorlage des Sicherheitseides Albrechts I., N. A. 37, 292 ff.

vergleichende Methode schon drei verschiedene Annahmen für Albrechts Eid: Lehnseid, Untertaneneid, Amtseid. Aber keine dieser Annahmen bietet wirklich eine Sicherheit. Wir sehen im ganzen doch wohl nur, daß damals der Wortlaut verschiedener Eide der gleiche war[44]. Und wir werden vor allem daran festhalten müssen, daß die Kurie Albrechts Eid als Lehnseid ansah und ihn mit dem Lehnseid „Tibi domino" auf eine Stufe setzte.

So bleibt die Frage, woher der Eid Albrechts stammt, noch ungelöst; wir müssen das Muster aller dieser einzelnen Eide finden. Dabei hilft uns weiter ein Zusatz, den Guilelmus Durandus zu dem von Hessel angeführten Amtseid hinzugefügt hat[45]: „Haec forma sumitur distinctio. 63. ego etc. t i b i extra de iureiur. e g o."

Nun meint zwar Hessel, daß diese Quellenangaben nicht weiter helfen könnten; ich hoffe, daß sie es doch tun. Genannt sind zuerst – natürlich nicht als Quellen – zwei Eide von Kaisern, der erste von Kaiser Ludwig dem Papst geleistet, der zweite Ottos I. Eid „Tibi domino". Und zu diesem wird, als Quelle des vorliegenden Amtseides, der Eid „Ego N. episcopus" gestellt, das ist der Eid, den die Bischöfe dem Papste zu schwören haben[46]. Höchst merkwürdig ist es, daß hier Königs- und Bischofseid zusammengestellt sind; es zeigt, daß sie wenigstens von Durandus nicht als ungleich empfunden wurden. Und nun gehen wir weiter und sagen: Dieser Bischofseid hat eine ganz bestimmte prinzipielle Rechtsbedeutung. Höchstwahrscheinlich ist nach seinem Muster der Eid König Albrechts gebildet worden. Ich gebe der Anschaulichkeit wegen beide Eide nebeneinander:

---

44. Vgl. auch Haller, Papsttum und Kirchenreform S. 26.
45. Hessel a. a. O., 294, N. 3.
46. c. 4 X II 24 de iureiurando.

I. Eid König Albrechts.

„Juro etiam tactis sacrosanctis evangeliis quod ero fidelis et obediens beato Petro et vobis vestrisque successoribus canonice intrantibus sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala captione. Consilium quod vos vel ipsi mihi credituri estis per vos aut per nuntios vestros sive per literas, ad vestrum vel eorum damnum nemini pandam me sciente. Et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid, quod sit in vestrum vel ipsorum dampnum, illud pro posse impediam, et si impedire non possem, illud vobis et eis significare curabo. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad retinendum defendendum et reciperandum ac recuperata manutenendum contra omnem hominem . . . .“

II. Eid der Bischöfe.

„Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae dominoque papae C. eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium quod mihi aut per se aut per literas aut per nuntium manifestabit, ad eius damnum nulli pandam.

Papatum Romanae ecclesiae et regulas sanctorum Patrum adiutor ero ad defendendum et retinendum . . . contra omnes homines . . .“

Man sieht, daß die Verpflichtungen beider Eide, außer dem einen Satze, den die Formel des Bischofseides nicht hat, einander gleich sind. Aber, wird man sagen, diese Gleichheit enthält doch in viel größerem Maße und in allen Sätzen der Amtseid aus der Romagna. Das erscheint auf den ersten Blick richtig. Aber anderseits ist zu beachten, daß die Formel des Bischofseides in Wirklichkeit sich gewandelt hat, wenn auch der Dekretalentext in der älteren Form erhalten blieb[47]. Wir können diesen Wandel an Bischofseiden verfolgen und

47. Vgl. dazu Hinschius, Kirchenrecht III, 204, N. 6: Es ergibt sich, „daß die Dekretalen nur den wesentlichen Inhalt der Formel haben aufstellen, keineswegs aber etwaige weitere, durch das Bedürfnis geforderte Zusätze ausschließen wollen“.

dabei die Beobachtung machen, daß sie dem Schwure König Albrechts immer ähnlicher werden. Ich gebe im folgenden einige Proben:

Das „et obediens“ des ersten Satzes in Albrechts Eid ist frühzeitig in den Bischofseid eingedrungen. Es ist schon 1079 im Eide Heinrichs von Aquileja enthalten[48], später allgemeiner Brauch geworden[49], ohne daß die Formel den Zusatz übernahm. Das „me sciente“ des dritten Satzes findet sich ebenfalls schon in Heinrichs von Aquileja Eid.

Im fünften Satz verspricht der König die „Regalien des heiligen Petrus“ zu schützen, während in der Bischofsformel dafür „Regeln der heiligen Väter“ steht. Auch diese „regalia sancti Petri“ aber erscheinen schon früh in Bischofseiden, zuerst wohl in dem Wiberts von Ravenna für Alexander II.[50], dann im Eid Heinrichs von Aquileja, und bleiben dann sicher dauernd in Gebrauch[51]. Was endlich den in der Formel ganz fehlenden Satz: „et si scivero“ angeht, so ist es sicher, daß auch er bereits im 13. Jahrhundert im Bischofseid vorkam[52],

---

48. Vgl. Jaffé, Monumenta Gregoriana S. 355: „Ab hac hora et in antea fidelis ero et obediens . . .“

49. In der von Innozenz III. stammenden Dekretale „Antiqua“ [c. 23 X V 33 de privilegiis] heißt es vom Bischofseid: „Praestito sibi fidelitatis et obedientiae iuramento.“ Johannes Andreae [vgl. über ihn v. Schulte a. a. O. II, 205 ff.] setzt in der Glosse zur Dekretale „Ego N. ep.“ zum Wort „fidelis“ „et obediens“ hinzu.

50. Bei Deusdedit, Collectio canonum S. 503: „Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor eis ero . . .“ Vgl. dazu Döllinger, Das Papsttum S. 73, S. 409, N. 123.

51. So bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, S. 50. Die heutige Eidesformel, die seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch ist [vgl. Hinschius III, 205, N. 4], enthält beides, sowohl „regalia“ wie „regulas“.

52. Vgl. den schon unter Innozenz III. geleisteten Eid des Erzbischofs von Debelti bei Hinschius III, 204, N. 2: „Eorum certum malum si scivero, impedire studebo. Quodsi non potero impedire, eis quam cito potero, intimare curabo.“

wenn ich auch leider ein Beispiel aus der Zeit Bonifaz' VIII. im Augenblick nicht geben kann[53].

Alles in allem: Soweit wir die Entwicklung des Bischofseides verfolgen können, ist er dem Eide Albrechts nach Inhalt und Wortlaut immer näher gerückt; und wenn wir uns nun daran erinnern, daß Durandus als Quelle zu seinem Eid den Bischofseid angibt, so gewinnt unsere Annahme von dem damaligen tatsächlichen Aussehen des Bischofseides eine noch größere Wahrscheinlichkeit. Man braucht nun nicht nach einer Verbindung mit einzelnen Eiden zu suchen. Der Bischofseid im allgemeinen wurde 1303 für den Schwur König Albrechts zugrunde gelegt. — Welche Gedanken aber haben zu dieser Uebertragung geführt, bei ihr gewirkt? Neben der Lehnstheorie haben schon Innozenz IV. und Heinrich von Susa auch die Anschauung vertreten, daß der Kaiser Beamter der Kirche sei[54]. Er sollte wohl gewissermaßen eine Zwischenstufe einnehmen, beides zugleich sein: Lehnsmann als Beherrscher des von der Kirche vergebenen Imperiums, Beamter als Verteidiger und Vogt der Kirche. In klarer, nicht mißzuverstehender Weise drückt die „Determinatio compendiosa" diese Doppelstellung aus[55]: Als wahrer Kirchenbeamter erscheint hier der Kaiser; seine Regierung aber erhält er als Lehen unter einem Eide, wie ein Vasall der Kirche ihn zu leisten hat. In der Uebertragung der kanonischen Formen von der Bischofs- auf die Kaiserwahl war der erste Schritt geschehen, dies kaiserliche Kirchenamt hervortreten zu lassen.

---

53. Tangl, Kanzleiordnungen S. XXXIII weist auf die mangelhafte Ueberlieferung der bischöflichen Eide aus dem 13. Jahrhundert besonders hin. Die Formeln, die er — aus etwas späterer Zeit — gibt, zeigen alle die betr. Verpflichtung. Vgl. S. 33, 51 f.

54. Vgl. H. Bloch, Kaiserwahlen S. 159.

55. Determinatio compendiosa c. 30, Krammers Ausgabe S. 60: „Cum ex multis rationibus et auctoritatibus sicut probatum est superius imperator sit verus minister ecclesiae, quam

Und nun erkennen wir auch, was Bonifaz tat, als er den Eid der Bischöfe auf den römischen König übertrug. Er tat einen Schritt vorwärts auf dem Wege, den Innozenz IV. gewiesen hatte. Der Kaiser sollte kanonisch gewählt werden wie der Bischof[56]; er sollte seine Gewalt durch die Approbation des Papstes empfangen, wie der Bischof durch die Konfirmation; er sollte nun auch denselben Eid seinem päpstlichen Herrn schwören wie der Bischof. Fürwahr, jetzt sehen wir, es liegt System in diesem Vorgehn!

Es könnte scheinen, als ob wir auf unserem Wege nun auch zu dem Resultat Hessels gekommen seien, nämlich dahin, nun Albrechts Eid eben für einen Amtseid zu halten[57]. Das ist aber doch nicht ganz der Fall. Das Papsttum hat nicht daran gedacht, das Lehnsverhältnis über dem Amtsverhältnis aufzugeben; und so blieb in Bonifaz' Augen Albrechts Eid sicherlich ein Lehnseid, wie auch Johann XXII. ihn ausdrücklich mit dem Eide „Tibi domino" gleichsetzte.

Mit Recht ist diese Gleichsetzung geschehen; denn in der kanonistischen Theorie hatte auch der Bischofseid den Charakter des Lehnseides angenommen[58].

---

administrationem ab ipsa recipit sub iureiurando sicut fidelis ecclesiae sub titulo feudi." Hessel a. a. O. S. 295 hat wohl hier die doppelte Wendung nach der Amts- und der Lehnstheorie nicht hinreichend gewürdigt.

56. Zur kanonischen Wahl vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 172.

57. Ganz zurückzuweisen ist Hessels Ansicht, daß Albrecht sich durch seinen Eid als Beamten der römischen Kirche bekannt habe. Wir haben es auch hier nur wieder mit der kirchlichen Theorie zu tun.

58. Für den Bischofsobödienzieneid vgl. Hinschius a. a. O. III, 199 ff. S. 202, N. 3 sagt H.: Es ist „allerdings richtig, daß er (der Bischofseid) kein Homagium im eigentlichen Sinn enthält", es ist aber so, „daß der Erzbischof dieselbe persönliche Hulde, wie der Lehnsmann des Papstes, schwört. Einen derartigen Eid hat der deutsche Kaiser . . . dem Papst nicht geleistet". Trotzdem hat, wie wir sahen, die Kirche den Eid des Kaisers mit dem des Bischofs gleichgestellt und beide als Lehnseide betrachtet. Ja

Der Bischofsobödienzeid hat sich mit dem weltlichen Lehnseid sehr früh eng berührt[59]. Seither waren die Päpste mehr und mehr bemüht, die Erzbischöfe und später auch die Bischöfe selbst in weltlichen Dingen zu ihren Untertanen zu machen und ihnen gegenüber in die Stellung des Kaisers einzurücken[60]; es ist kein Wunder, daß dies Verhältnis dem mittelalterlichen Menschen als ein lehnrechtliches erschien[61], wenn auch selbstverständlich das Verhältnis des Bischofs zum Papste in vielen Dingen ein anderes war als das des weltlichen Vasallen zum Lehnsherrn. Auch hier gibt es eine Lehns- und eine Amtstheorie, die sich durchkreuzen[62].

---

ein deutscher Herrscher hat sogar, wie wir jetzt wissen, eben nach der Formel des bischöflichen Eides seinen Eid geleistet.

59. Hinschius III, 202 u. 205 nimmt an, der Bischofsobödienzeid sei aus dem Lehnseid Robert Guiscards abgeleitet worden. Ich kann mich ihm nicht völlig anschließen. Man müßte dazu erst über die Entstehung des Guiscardschen Eides völlige Gewißheit haben. Der Obödienzeid ist auch älter als der Lehnseid des Normannen. Vgl. Arnulf, gesta archiep. Mediol. III, c. 15 (MG. SS. VIII, S. 21]: „Proinde archiepiscopus cum promitteret domno papae deinceps obedientiam accepto ab eo anulo apostolicae gratiae ac totius potestatis ecclesiasticae . .“ Dieser Obödienzeid wurde geleistet auf der Ostersynode 1059 (Hinschius a. a. O. II, 542, N. 4 hat freilich eine andere Datierung), als Nikolaus II. den Erzbischof von Mailand gleichsam neu investierte [vgl. G. Meyer von Knonau a. a. O. I, S. 141 und N. 41], während Roberts Lehnseid um Monate später liegt. Leider ist die Formel von Widos Eid nicht bekannt; erst diese aber könnte einen Beweis geben.

60. So mußte 1079 Heinrich von Aquileja Gregor VII. schon versprechen, ihn militärisch zu unterstützen. Jaffé, Mon. Greg., S. 355: „Romanam ecclesiam per saecularem militiam fideliter adiuvabo, cum invitatus fuero.“

61. Vgl. Haller, Papsttum u. Kirchenreform S. 25: „Als Vasallen des Papstes erscheinen die Erzbischöfe und Bischöfe auch nach dem Eide, den sie bei ihrer Bestätigung dem Papste zu leisten haben.“

62. Vgl. Haller a. a. O. S. 25 f.: „Die Prälaten sind nicht mehr seine (des Papstes) Vasallen, sondern seine Beamten, der

Innozenz III. hat den Erzbischof von Trier auf sein Vasallitätsverhältnis zur Kurie hingewiesen[63]; er nennt es „fidelitas", was sicher als „Lehnstreue" wiederzugeben ist, und spricht vom Eide, den der Erzbischof deswegen geleistet habe, also dem Lehnseide. Die Kanonisten des 13. Jahrhunderts haben dieselbe Ansicht. Wir sahen schon, wie Johannes Teutonicus beim Kanon „De forma", bei der Besprechung des typischen Lehnseides, sagte: „Diesen Eid leisten die Erzbischöfe dem römischen Pontifex nach der Formel ‚Ego N. ep.'[64]".

Etwas unbestimmter drückt sich Innozenz IV. im Dekretalenapparat aus[65]; klarer lassen den Charakter des Bischofseides als Lehnseid wieder hervortreten Heinrich von Susa[66] und dann Johannes Andreae, der Zeitgenosse Johanns XXII., in der „Glossa ordinaria" zu den Dekretalen[67].

Und — man behandelte den Eid „Ego N." nicht nur als Lehnseid, nein, man stellte ihn auch ausdrücklich neben den

---

Lehnseid ist, ohne daß seine Worte geändert werden, zum Amtseid geworden und bleibt in der Hauptsache derselbe, ob ihn nun ein Erzbischof, ein päpstlicher Auditor oder ein Notar", oder auch, wie wir hinzusetzen, ein römischer König schwört.

63. Reg. de neg. imp. ep. 68, Migne 216, 1074: „Sub debito fidelitatis, qua ecclesiae Romanae teneris astrictus, et vinculo iuramenti, quod super hoc praestitisti, districte praecipimus . . ."

64. Vgl. N. 27 und 29 dieses Abschnittes.

65. Fol. 184 zur Dekretale „Ego N. ep." zum Wort „papatum": „Id est principatum tam in spiritualibus quam in temporalibus". Zum Wort „sanctaeque": „Quia eam matrem et magistram, et omnibus aliis praecellentem et d o m i n a m tenebo."

66. Leider war mir hierfür nur die „Summa aurea" zugänglich. Summa „De feudis", fol. 225 stellt Heinrich zum gewöhnlichen Lehnseid: „. . . ad idem Ego N. et Tibi domino.

67. Für Bonifaz freilich kommt Johannes Andreae [über ihn vgl. v. Schulte a. a. O. II, 205 ff.] nicht in Betracht. Fol. 184 zur Dekretale „Ego N." Zum Wort „certum nuntium": „Sed quid, si ecclesia Romana eget? Subveniendum illi est: quia fidelitatis debitum hoc importat ut patet ex no. de feu. c. 1 (i. e.

Eid „Tibi domino“[68]; eine Uebernahme des Bischofseides für den Königseid wurde dadurch erleichtert.

Erinnern wir uns, daß der Eid der Bischöfe ein Amts- wie ein Lehnsverhältnis bezeichnet, und daran, wie die kanonistische Theorie seit Innozenz IV. dem Kaiser solch ein Grenzgebiet zwischen Lehnsmann und Beamten zuwies, wie sollten wir uns da noch wundern, daß Bonifaz gerade den bischöflichen Eid für Albrecht erwählte? Er gab damit den Anspruch, daß des Kaisers Eid ein Lehnseid sei, nicht auf; aber zugleich erhärtete er mit der Einführung der kanonischen Eidesform den Anspruch, daß der Kaiser auch kirchlicher Beamter sei wie der Bischof und an ihn wie ein solcher gebunden. So bezeichnet der Eid Albrechts getreu nach der Anschauung der „Determinatio compendiosa“ die Doppelstellung des Kaisers als Lehnsträgers und als Beamten der Kirche.

Und endlich, wenn schon die Glossatoren des 13. Jahrhunderts den Eid „Tibi domino“ und den Eid „Ego N.“ zusammenstellten, so werden wir der Dekretale „Romani principes“ nicht den Vorwurf eines ganz unerhörten Anspruches machen dürfen, wenn sie Albrechts und Heinrichs VII. Eide zusammenstellte und — beide für Lehnseide erklärte.

Wir stehen damit am Schluß unserer Untersuchung. Die Theorie von Lehnseid und Lehnsuntertänigkeit des Kaisers haben wir verfolgt, wie sie entstanden und konsequent — bis auf die geniale Umbildung von seiten Bonifaz' VIII. — bis zur Bulle „Romani principes“ durchgeführt ist. Man wird jetzt, denke ich, sehen, daß die bisherige Forschung die Frage deshalb nicht befriedigend lösen konnte, weil sie einen Abschnitt einer Entwicklung herausgriff, und in ihn die Gedanken hineinlegte, die nur aus dem Zusammenhang der ganzen Entwicklung verständlich werden.

Es ist nun zwar eine andere Frage, ob die deutschen

---

de auxilio quod vasallus domino praestare debet) et quia papa dominus est.“

68. Vgl. N. 27, 29, 45, 66 dieses Abschnittes.

Könige mit ihrem Wissen und Willen Lehnseide schwuren, und diese Frage ist, auch für König Albrecht, sicherlich zu verneinen. Diese Könige haben sich nicht damit als Lehnsleute der Kurie bekannt, daß sie Eide leisteten, die nach der kanonistischen Theorie Lehnseide waren. Vielmehr ist die Lehnstheorie auf seiten der Kurie ausgebildet worden, ohne daß die deutschen Könige davon Kenntnis genommen haben, und so ist denn freilich ein Widerspruch von deutscher Seite gegen die Lehnstheorie vom Königseid auch nicht erfolgt.

Erst Heinrich VII. hat gegen sie protestiert; und erst zur Unterstützung seines Protestes tritt auch die Theorie hervor, die zu beweisen sucht, der Eid sei ein bloßer Ergebenheitseid. Es ist dabei zu einem publizistischen Streit zwischen den Vertretern der kurialen und denen der kaiserlichen Partei gekommen[69]; und man wird kaum in Abrede stellen dürfen, daß rein juristisch die kuriale Ansicht, konsequent auf das kanonische Recht und seine größten Doktoren, wie Innozenz und Heinrich von Susa gestützt, die Oberhand behielt[70]. Eine

---

69. Von der kaiserlichen Seite ist leider nur eine Denkschrift erhalten. Die Schwäche des kaiserlichen Gutachters ist es, daß er doch auch vom kanonischen Recht nicht loskommt. Const. IV, nr. 1248, S. 312, 11 ff.: „Item adhuc instatur contra hoc idem alia ratione, quia imperator iurat pape, ergo est maior eo ut in decr. 63. di. tibi domino. Sed ad hoc est responsio prompta, quia illud non est sacramentum subiectionis seu vassallagii nec enim illius per omnia formam habet, sed est sacramentum devoctionis seu reverencie ac humilitatis quam disciplina docuit christiana. . . . Illa enim forma subjectionis est alia prorsus atque ista, illa scilicet que continet ratione beneficii tutum, incolume, honestum, utile, facile etc., de qua habetur in decretis 22 qu. 5. de forma . . .“ Selbstverständlich war es für die kurialen Gegner leicht, hierauf die Antwort zu geben; hatten doch jene den Kanon als maßgebend für den Lehnseid angesehen, zu dem die Glossatoren den Königseid gestellt hatten.

70. Die päpstliche Denkschrift Const. IV, nr. 1250, S. 1320, 25 ff.: „Prima questio est, utrum iuramentum, quod prestitit imperator, . . . debeat reputari de iure iuramentum fidelitatis. Ostenditur

kaiserliche Theorie, die geeignet war, die kanonistische zu widerlegen, gab es damals noch nicht. Erst mußte der politische Kampf die Waffen dazu schmieden.

1338 in der Denkschrift „Subscripta videntur" hat man wieder die Bedeutung des Königseides als Lehnseid abgewiesen[71]; die großen Publizisten, Lupold von Bebenburg wie Wilhelm von Occam haben die Ablehnung dann ausführlich begründet. Aber schon als im Frankfurter Gesetz „Licet iuris" die Unabhängigkeit des Imperiums vom Papsttum reichsgesetzlich festgelegt wurde, zeigte es sich, daß „der große Traum"[72] des Papsttums seit Gregor VII. endgültig ausgeträumt war.

---

quod non sit iuramentum fidelitatis, quia nec iuravit esse fidelis nec fidelitatem promisit nec fuit forma servata, que traditur in iuramento fidelitatis XXII. qu. 5. de forma et in Li. Feu. de no.fi. forma c. unico . . ." Z. 34: „Contrarium est tenendum . . . (39 ff.). Istud autem iuramentum in substantia et re ipsa et virtute verborum vim habet et virtutem iuramenti fidelitatis, et talia magis sunt attendenda quam forma verborum et folia. Ergo iuramentum fidelitatis est reputandum de iure . . ." S. 1321, 20 ff.: „Licet enim in dictis capitulis certa forma per conditorem iuris ponatur prestandi huiusmodi iuramentum, non tamen habuerunt respectum ad verba sed ad rem . . ." S. 1322, 3 ff.: „Doctores etiam sic interpretantur et dicunt illud iuramentum esse fidelitatis, ut dicto c. de forma et 63. di. quia sancta et dicunt Innocentius et Hostiensis, quod imperator imperium tenet a papa extra de for. comp. c. licet super verbo vacante." Diese Proben mögen genügen, die Methode der Gutachten erkennen zu lassen. Man wird zugeben, daß die kuriale Partei recht geschickt ihre Ansichten verficht.

71. Ficker, Z. Gesch. d. Kurvereins von Rense, Wiener S. B. XI., S. 710: Quintum . . . quod imperator prestabit iuramentum pape et ecclesie defensionis, devocionis et humilitatis, non homagii nec fidelitatis . . ."

72. Vgl. Hauck, Kg. V, S. 556.

Beilage II.

Die beiden Wahldekrete der österreichischen Partei 1314.

Ueber die Wahl Friedrichs berichten zwei „decreta electionis“[1], beide an den zukünftigen Papst gerichtet, die in der Form beträchtlich von einander abweichen. Ein Grund für die Doppelheit der Redaktion ist bisher nicht gefunden[2]. Da beide Urkunden sich nicht ergänzen, von denselben Personen am gleichen Orte und Tage ausgestellt sind, so ist unzweifelhaft anzunehmen, daß nur eine der beiden Anzeigen wirklich zur Absendung bestimmt war. Welche von beiden war das?

Sehen wir einmal den Inhalt der beiden Urkunden an! Die kürzere[3] erzählt, wie die Wähler 1. zusammenkamen, 2. eine Protestation verlesen ließen, 3. ihre Augen auf Friedrich als den geeigneten Kandidaten wandten. Dann hat der Pfalzgraf 4. den Kürspruch gesprochen. Es folgt 5. die Bitte an den Papst, endlich die Korroborationsformel.

Das längere Dekret[4] gibt 1., 2., 3. inhaltlich gleich dem ersten, nur mit andern Worten, fügt danach aber eine Einzelabgabe der Kurstimmen, die „nominatio“, ein; erst darauf wird der Kürspruch gesprochen. Nach diesem wird die Befragung und Zustimmung des Gewählten berichtet, dann folgen, wie im kürzeren Dekret, Bitte und Corroboratio. An zwei Stellen finden sich hier also sachliche Abweichungen, überall wört-

1. Const. V, nr. 94 f.
2. Vgl. K. Müller, Kampf I, S. 6 N. 3.
3. Const. V, nr. 94.
4. Const. V, nr. 95.

liche Verschiedenheit[5]. Die Abweichungen erklären sich folgendermaßen:

Ueberall fast, wo das längere Schriftstück von dem ersten kürzeren abweicht, folgt es wörtlich genau dem Dekret von Heinrichs VII. Wahl. Jedermann sieht das auf den ersten Blick; man vergleiche z. B. nur die Protestatio der Kurfürsten in den beiden Urkunden von 1314 und in der von 1308.

Dekret I Const. V, 90, 10 ff.	Dekret II Const. V 92, 15 ff.	Dekret v. 1308, Const. IV 229, 8 ff.
Protestamur publice in hiis scriptis: quod cum ad presens die et loco praefixis incumbat electio Romanorum regis in imperatorem futurum promovendi vacante imperio celebranda, non intendimus eligere nec ad electionem Romanorum regis procedere seu electioni huiusmodi interesse cum aliquibus suspensis, excommunicatis, interdictis ac alias inhabilibus seu vocem in electione huiusmodi ex quacumque causa non habentibus. Immo protestamur expresse, quod vox talis vel talium pro nulla habeatur nec alicui a talibus nominato seu electo prestet suffragium nec	. . . . monemus omnes excommunicatos, suspensos et interdictos necnon quoscumque alios, qui de iure aut consuetudine interesse in ipso electionis negocio non debent, quod recedant nos libere eligere permittentes. Protestantes quod non est nostra intentio tales admittere tamquam ius in electione habentes aut procedere vel eligere cum eisdem. Immo volumus quod voces talium, si qui reperientur interfuisse, postea nulli prestent suffragium nec	. . . . monendo omnes excommunicatos, suspensos ac etiam interdictos necnon quoscumque alios, si qui forent inter eos, qui de iure vel de consuetudine interesse in ipsius electionis negocio non deberent, quod a tractatibus electionis celebrande et ab eadem electione recederent, me et alios libere eligere permittentes. Protestans, quod non esset mea vel aliorum intentio tales admittere tanquam ius in electione habentes aut procedere vel eligere cum eisdem, ymmo volui, quod voces talium, si qui reperirentur postmodum interfuisse, nulli prestent suffragium nec afferant

5. Die Ausgabe der Const. hat es durch verschiedenen Druck des zweiten Dekrets leicht gemacht, die Unterschiede zu verfolgen; nur ist leider nicht angegeben, woher die Abweichungen stammen.

aliis habilibus et vocem in electione habentibus seu nominato et electo ab eis nullum generet preiudicium seu inferat nocumentum, quia tales ab electione huiusmodi excluderemus, si nobis adesset possibilitas et potestas.	afferant alicui nocumentum et prorsus pro non receptis sive pro non habitis habeantur.	alicui nocumentum et prorsus pro non receptis sive pro non habitis habeantur.

So ist es bei den wörtlichen Abweichungen der beiden Wahlanzeigen, so aber auch bei den sachlichen. Die beiden Zusätze des längeren Dekrets, die Nominatio sowie die Befragung und Zustimmung des Gewählten, stammen ebenfalls aus der Wahlanzeige von 1308.

Demnach ist das längere Stück das spätere; das läßt sich noch sicherer feststellen. Dekret II ist eine Umarbeitung des ersten, unter Benutzung desjenigen von 1308; aus der ursprünglichen Form sind noch eine Reihe von Sätzen stehen geblieben. Dadurch ist ein Mischtext entstanden, der bald dem Wortlaut des kürzeren Dekrets, bald dem der Anzeige von 1308 folgt; also haben sie beide bei der Abfassung vorgelegen. Als charakteristisches Beispiel folge die Darstellung der Nomination und der ihr vorausgehenden Verhandlungen[6].

Dekret II Const. V 92, 22 ff.

Qua protestatione et *post* multos *tractatus* varios et multiplices consideratis *sollicite et diligenter* circumstanciis conditionibus *et statu personarum diversarum, per quas regno vacanti posset* salubrius *provideri*, tandem in illustrem principem dominum Fridericum ducem Austrie et Styrie, virum utique *catholicum*, orthodoxe fidei fervidum zelatorem, stre-

6. Ich drucke petit, was aus Dekret I stammt, in Cursive, was der Anzeige von 1308 entnommen ist, groß die eigenen Zusätze des zweiten Dekrets.

mum et sagacem, Conversacionibus et moribus non modicum ornatum, *devotum et humilem*, de Romanorum regum prosapia oriundum, sacri imperii gubernacula regere magnifice et iura ipsius manutenere potentem necnon reipublice preesse utiliter et prodesse valentem, *in omni morum honestate perspicuum et preclarum, affabilem, benignum et mansuetum ac in aliis agibilibus pro regimine reipublice plurimum circumspectum*, divina favente clemencia *consensimus* et in ipsum vota nostra direximus *ipsumque nominavimus eligendum in regem Romanorum in imperatorem promovendum* sub forma infrascripta.

Ein Zweifel bleibt danach nicht mehr möglich. Die Verfasser des zweiten Dekrets arbeiteten so, daß sie Dekret I nahmen und nach dem Wortlaut der Anzeige von Heinrichs Wahl teils veränderten, teils ergänzten. Die Tatsache steht fest; welchen Grund und Zweck aber hat diese Umarbeitung gehabt? — Die Dekrete weisen mit starkem Nachdruck auf die kanonische Form von Friedrichs Wahl hin. Nun aber zeigt die Wahl nach dem Bericht des ersten Dekrets in der Tat Verstöße gegen die kanonische Form. Es fehlt hier die Einzelabgabe der Stimmen vor der Kur, weiter die Befragung und Zustimmung des Gewählten[7].

In Wirklichkeit scheinen also diese Formen auch bei der Wahl selbst versäumt zu sein, denn Dekret I steht der Wahl am nächsten. Um sie aber als eine kanonische erscheinen zu lassen, woran den Kurfürsten viel lag, hat man das Versäumte nachgetragen aus der Anzeige von 1308, und dabei zugleich die ganze Urkunde in enger Anlehnung an jene umgearbeitet, in der Absicht, das neue Dekret als den Wahlvorgängen ent-

---

7. Ich weise darauf hin, daß Gregor X. in einer in den Liber sextus aufgenommenen Dekretale — c 6 I 6 de electione „Quam sit“ die Einholung des „Consensus electi ad electionem“ eingeschärft und bei der Unterlassung die Kassierung der Wahl angedroht hatte.

sprechend erscheinen zu lassen. Dekret II ist keine den Sachverhalt zuverlässig wiedergebende Urkunde.

Jedenfalls ist die Umarbeitung auf Veranlassung Heinrichs von Köln geschehen. Er hatte an der Wahl selbst nicht teilgenommen, sich jedoch bald darauf wieder mit Friedrich vereinigt. Er wird erkannt haben, daß das ursprüngliche Dekret unzulänglich sei; er ließ, sicher im Besitz der Urkunde von 1308[8], das Dekret nach ihr umarbeiten und das neue Exemplar auf den Wahltag zurückdatieren. Daß allein diese Urkunde an den Papst gesandt werden sollte, geht auch daraus hervor, daß der Kölner bei seiner erneuten Bitte um Approbation von Wahl und Krönung die Wahl nach dem Dekret II schilderte[9]. Das Datum dieser Bitte, der 28. November 1314, ist daher auch der „terminus ad quem" der Umarbeitung.

8. Ein kölnischer Notar hatte seiner Zeit das Notariatsinstrument ausgefertigt.

9. Const. V, nr. 120.

Beilage III.

Zum Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii.

M. Krammer hat als Anhang zu seiner Ausgabe der „Determinatio compendiosa" zum ersten Male einen „Tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii" herausgegeben. Er sieht als Verfasser den Tolomeo von Lucca an und setzt die Entstehung der Schrift ins Jahr 1308. Dagegen sind von verschiedenen Seiten Einwände erhoben worden.

P. Müller[1] verlegt den Traktat in die Zeit Ludwigs des Bayern, genauer ins Jahr 1324. Buchner[2] dagegen läßt ihn im Ausgang des 13. Jahrhunderts, zur Zeit Martins IV., entstanden sein.

Von entscheidender Bedeutung für die Datierung des Traktats ist sein Verhältnis zu Landulfs von Colonna Schrift „De translatione imperii"[3], die zwischen 1310 und 1320 ent-

---

1. P. Müller, Autor und Entstehungszeit des Tractatus anonymus . . ., Hist. Viert. 14, 552 ff.

2. M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel, Abschnitt IX. Hist. Jb. 33, 87 ff.

3. Ich benutze den Druck bei Schard, De iurisdictione ecclesiastica, S. 284 ff. Außerdem findet er sich bei Goldast, Monarchia II, 88 ff. Leider ist der Text, den Schard und Goldast bieten, sehr verderbt. Teilweise ist eine Verbesserung möglich durch Heranziehung des gleichnamigen Traktats, den Marsilius von Padua gegen Landulf geschrieben hat. Darin benutzt er nach eigener Angabe den Text Landulfs. Marsilius' Text bei Schard a. a. O., S. 224 ff.; Goldast II, 147 ff.

standen ist. Sie ist dem „Tractatus anonymus“ aufs engste verwandt, und Krammer sah sich daher, um seine Datierung zu rechtfertigen, genötigt zu erklären, daß Landulf unsern Traktat zum größten Teil ausgeschrieben habe[4]. Dagegen ist Müller zu dem Schluß gekommen, daß das Verhältnis umgekehrt sei, und hat darauf seine weiteren Forschungen aufgebaut. Nun scheint mir zwar sein Schluß richtig; aber der Beweis ist unzulänglich geführt, und Müllers Beweisstellen sind zum größten Teil falsch. Daher ist es nicht verwunderlich, daß Buchner Müllers Ergebnisse ohne nähere Untersuchung ablehnt[5]. Und doch läßt sich der Beweis, daß unser Traktat zum größten Teil ein Auszug aus Landulf ist, mit Sicherheit führen.

Wir gehen wie Müller von methodischen Bedenken aus. Landulfs Arbeit ist viel ausführlicher als der anonyme Traktat; ferner ist sie, wenn auch mit kirchlicher Tendenz, durchaus in historischem Interesse verfaßt, um den großen Stoff in ein handliches Kompendium zu bringen[6]. Der Anonymus aber drängt die Darstellung ganz kurz zusammen; denn er schrieb sie nicht um ihrer selbst willen, sondern als knappe historische Einleitung und Begründung einer politischen Flugschrift[7].

So wird ein unbefangener Vergleich der beiden Traktate den Eindruck erwecken, daß der Anonymus den Landulf ausgeschrieben hat. Immerhin aber ist ein solcher Eindruck subjektiv; der Beweis muß mit kritischem Rüstzeug geführt werden. —

Ich wende mich zunächst zur Quellenfrage.

Beide Traktate gehen in ihren historischen Angaben zurück auf die Kirchengeschichte Tolomeos von Lucca. Sie beide

---

4. Vgl. Krammers Vorrede, S. XLIIII, Text, S. 66, N. 1.

5. Vgl. Buchner, Hist. Jb. 33, 99, N. 3.

6. Vgl. Landulfs Vorbemerkung an Lambert v. Castello bei Schard a. a. O.

7. Vgl. die Vorrede des anonymen Traktats und den zweiten, politischen Teil.

nennen zwar nicht ihn, sondern andere. Aber doch ist Tolomeo ihre einzige Quelle[8], und die andern haben sie nur durch seine Vermittlung benutzt. Daneben zogen sie teilweise selbständig das kanonische Recht heran, und Landulf außerdem noch das bürgerliche.

Wie ist das Verhältnis beider Traktate zu Tolomeo? Das ist für die Frage der Priorität äußerst wichtig.

Müller hat festgestellt, daß „manchmal der Anonymus, ein andermal Landulf sich enger an Tolomeo anschließt“[9], und er gesteht darum ihnen beiden eine gewisse Selbständigkeit zu. — Aber seine Feststellung ist unrichtig; für Landulfs Quellenbenutzung ist sie nicht bezeichnend, für die des Anonymus falsch.

Landulf hat den Tolomeo unmittelbar benutzt. Das ist sicher, aber nicht deshalb, weil er sich „zuweilen enger an ihn anschließt“, sondern weil er lange Perioden, ganze Kapitel aus ihm entlehnt hat, die der Anonymus entweder ganz übergeht oder von denen er nur einen kurzen Auszug gibt[10]. Der Anonymus dagegen enthält aus Tolomeo n u r solche Stellen, die auch bei Landulf sich finden, und sein Wortlaut schließt sich n i r g e n d s näher an Tolomeo an als der Wortlaut Landulfs[11]. Wohl aber schließt sich der Anonymus überall enger an Landulf als an Tolomeo.

---

8. Riezler, Literarische Widersacher, S. 172, hat eine Menge von Quellen angegeben, aber nicht gesehen, daß sie nur durch Tolomeos Vermittlung benutzt sind. Tolomeo, herausgegeben von Muratori, SS. XI, 753 ff.

9. Müller a. a. O., S. 557.

10. Die Beispiele sind zu zahlreich, als daß sie alle angeführt werden könnten. Man vgl. etwa die Geschichte des Heraklius, Schard S. 287 f., mit Muratori XI, 928, oder die Züge Pipins nach Italien, Schard, S. 291, Muratori XI, 974. Der Tractatus anonymus macht beides mit je einem Satz ab.

11. Müllers einziger Nachweis dafür, S. 557, N. 2, ist nicht zutreffend. Die Stelle bei Krammer, S. 67, 17 f.: „. . . diversi ordinis, illud culmen singularis potencie et eciam prime excellencie . . .“,

Da mithin von Landulf nachzuweisen ist, daß er Tolomeo selbständig benutzt hat, vom Anon. dagegen nicht, so spricht alles dafür, daß dieser den Landulf exzerpierte und nur durch seine Vermittlung auf Tolomeo zurückgeht. Ich will das im einzelnen nachweisen.

In beiden Traktaten findet sich eine Reihe von Stellen, die von Tolomeo abweichen. Es sind das nicht Tatsachen, sondern Erörterungen über sie, die sich meist auf die abgehandelte Hauptfrage beziehen und in denen der eigentliche wissenschaftliche Wert beider Schriften ruht. Gerade hierin stimmen die beiden Traktate aufs genauste überein.

Wir erläutern diese Verhältnisse näher. In Anfang geben beide Traktate einen ganz kurzen Ueberblick vom Beginn des römischen Kaisertums bis auf Konstantin:

Landulf, Schard S. 285.
„Imperium Romanum a Julio Caesare secundum quosdam, sed verius ab Octaviano Augusto primo Romanorum imperatore inchoatur. Nam secundum historie veritatem Julius Caesar, licet primus fuerit, qui arripuit singulare imperium, non tamen fuit Imperator, sed metator imperii et idcirco non ponitur in catalogo principum Romanorum. Et usque ad Constantinum magnum triginta tres imperatores et quatuor Caesares numerantur, qui Romani sedem tenuere imperii[12]“

Anonym., Krammer S. 67,2 ff.
„. . . Romanorum imperium Rome sine mutacione permansit per XXX et III imperatores . . . conputando ab Octaviano Augusto, Romanorum imperatore, iuxta ystorie veritatem usque ad tempora magni Constantini . . .“

---

die bei Landulf fehlt, bei Tolomeo V, 4 (Mur. XI, 825) aber steht, — doch nicht ganz gleichlautend, wie Müller meint, — hat der Anonymus nicht aus Tolomeo, sondern aus dem Dekret entnommen, das er nachverglich. Auch Landulf hat seinen im Wortlaut abweichenden Text aus c. 14 D. XCVI. Eine Reihe von Dekrethss. — Friedberg S. 243/4, N. 276, 279, zählt sie auf — bringt den Wortlaut des Canons so wie der Anonymus.“

12. Nach Marsilius ist der letzte Satz zu verbessern: „Et

Landulf bringt gleich eine wissenschaftliche Untersuchung über den Beginn des Kaisertums und kommt in einer Polemik gegen andere Anschauungen zu dem Ergebnis, daß „gemäß der geschichtlichen Wahrheit“ nicht Caesar, sondern erst Augustus der erste römische Kaiser gewesen sei. Der Anonymus berichtet nur, daß die Kaiserzeit unter Augustus ihren Anfang nehme. Er bietet das Ergebnis Landulfs, nicht aber dessen kritische Untersuchung. Also ist er von Landulf abhängig! Ja, es hat sich noch eine unmittelbare Spur der Benutzung erhalten; „nach der geschichtlichen Wahrheit“ heißt es auch beim Anonymus, müsse man die Kaiserzeit bei Augustus beginnen.

Landulf liebt solche Untersuchungen, bei denen er die Originalität seiner Ansichten in das gebührende Licht rücken kann.

So betont er etwa die allgemeine Unwissenheit über den Abfall des Orients vom Imperium und seine Ursachen und setzt sie darum eingehend auseinander. Nun fand er freilich die Vorgänge bei Tolomeo und zögerte nicht, ihn in ganzen Kapiteln auszuschreiben; aber Tolomeo hatte den Abfall vom Glauben in den Vordergrund gerückt; Landulf legt das Hauptgewicht auf die politische Loslösung. Dies Resultat hat dann der Anonymus genau übernommen. Bei einem Vergleich der 3 Texte zeigt es sich, daß Landulf in der Mitte zwischen Tolomeo und dem Anonymus steht.

Tolomeo XII, c. 2. (Mur. XI, 929).	Landulf (Schard, S. 286 f.).	Anonymus, S. 67, 25 ff
	„Tenuit quoque Constantinus eiusque successores imperatores Romani, pacifice dominium Orientis, usque ad XX. annum impera-	„Duravit autem dominium Occidentis in persona eiusdem Constantini vel successorum ipsius pacifice usque ad XX. annum im-

usque ad Constantinum magnum imperium Romanum per triginta tres imperatores et trecentos quinquaginta quatuor annos et quinque menses sine mutacione Romae permansit.“

Causa istius erroris fuit Heraclius, quia propter suam tyrannidem post victoriam de Persis habitam nimis premebat Persas et regiones circumstantes ut Arabes, Chaldaeos et alios confines eiusdem. Quod fuit materia Schismatis inter Latinos . . . Assumpta igitur occasione rebellandi, assumunt occasionem divini cultus diversi ad numquam obediendum

quemadmodum tenuit Jerobeam . . . (Ende des Heracl.) . . . quibus

toris Heraclii, tunc omnes populi orientales a dominio Latinorum universaliter recesserunt. Sed quae causa propter quam recesserunt, communiter ignoratur; idcirco utile credidi . . causam et modum describere, quomodo dicti orientales se a Graecis et Latinis in dominio et cultu omnino diviserunt. Causa siquidem, quare orientales iam dicti a dominio imperii recesserunt, fuit tyrannicus principatus huius Heraclii. Nam post magnam victoriam habitam de Persis, Heraclius Persas et alias orientales nationes nimis crudeli dominatu premebat: propter quod occasionem rebellandi concorditer assumpserunt et sic ab obedientia praedicta recesserunt. Et quod numquam ad obedientiam traherentur, contentionem Mahumetis, tunc inter Persas divitis et potentis, occasionem diversae credulitatis et fidei . . assumentes, ut ad primum dominium de cetero non redirent; forte a Jerobeam sumentes exemplum . . (Ende des Herakl.)

peratoris Eraclei, cuius tempore omnes orientales populi a Latinorum dominio unanimiter recesserunt

propter ipsius Eraclei tiranicum principatum, quem post victoriam magnam de Persis habitam in ipsos Persas et alias orientales naciones crudeliter exercebat.

Machometus adiungitur, qui et principatum obtinebat in Arabia, ut scribit Richardus, qui . . magicis artibus instructus praetextu contemtus imperii persuadet eisdem . . multumque sua arte deludit populum et avertit a fide.“

Quibus Mahumetus adiungitur, qui tenuit in Arabia principatum, ut Richardus in suis chronicis scribit. Hic Mahumetus artibus magicis instructus, praetextu contemptus imperii, persuadet eisdem . . . populum multipliciter sua arte deludit et avertit a fide . . .“

Ipsius insuper tempore ille malediccionis filius Machometus suis magicis artibus multos populos avertit a fide.“

Das gleiche Verhältnis können wir wieder feststellen bei der Darstellung der ersten „translatio imperii“.

Tolomeo, Landulf, der Anonymus, sie alle stimmen darin überein, daß sie die eigentliche „translatio“ des Reichs von einer voraufgehenden „ordinatio“ scheiden[13].

Geben wir zuerst die Darstellung der „Historia ecclesiastica“ wieder! Tolomeo spricht zunächst von den Kriegszügen Pipins nach Italien. Dann kommt er auf die Frage der Translation und erzählt — nach der Ueberlieferung —, daß Stephan II. im letzten Jahr seines Pontifikats das Reich von den Griechen auf die Germanen übertragen habe in der Person des damals noch jugendlichen Karl.

Von diesem Bericht geht Tolomeos weitere Darstellung aus. Die Erzählung von der Uebertragung des Reichs auf Karl, meint er, könne nicht richtig sein; denn nicht er, sondern Pipin habe zur Zeit Stephans und auch noch nach dessen Tode geherrscht. Tolomeo hilft sich aus der Verlegenheit heraus, indem er den Beschluß der Translation von ihrer Ausführung scheidet. Stephan habe nur angeordnet, daß das Imperium nach Pipins Tode auf Karl übertragen werden solle[14]. Erst nach dem Tode seines Vaters sei ihm dann zuerst das Patriziat, endlich von Leo III. das Kaisertum übertragen worden.

13. Vgl. Krammer, S. 69, N. 1.
14. Die richtige Erläuterung der Stelle gibt Krammer, S. 69, N. 1.

Im Mittelpunkt steht bei Tolomeo — nach der Autorität der Dekretale „Venerabilem“ — überall die Person Karls.

Anders bei Landulf und dem Anonymus[15].

Landulf, um dessen Darstellung zuerst zu bringen, lehnt sich im Anfang genau an Tolomeo an bis dahin, wo er den Bericht über die Translation — ebenfalls mit Berufung auf die Dekretale „Venerabilem“ — wiedergibt. Aber schon sein Bericht ist anders. Er erzählt nicht, daß das Reich übertragen sei „in der Person Karls“. Das ist nicht zufällig. Denn gleich darauf fährt Landulf fort — und hier beginnt seine eigene Auslegung —, daß Stephan angeordnet habe, das Reich zu Lebzeiten Pipins auf die Franken zu übertragen. Nach dem Willen des Papstes sollte also Pipin schon Kaiser werden. — Warum weicht Landulf von seiner Vorlage so entscheidend ab? Er gibt uns die Antwort selbst. Er suchte nach dem Grunde dafür, warum gerade die Franken des Reichs teilhaftig werden sollten, und er fand ihn in der vielfachen Unterstützung, die Pipin der Kirche geleistet hatte; aus Dankbarkeit dafür habe Stephan auf Pipin, nicht auf Karl, das Reich übertragen wollen, wenn auch diese Anordnung dann nicht mehr ausgeführt wurde.

Ganz wirkungsvoll hat Landulf seinen Gedanken dadurch zur Geltung gebracht, daß er nun erst Pipins Erhebung und seine Taten in Italien erzählt, die Tolomeo vorweggenommen hatte. Sie sollten eben als der bestimmte Faktor für den Entschluß des Papstes, das Reich auf die Franken zu übertragen, erscheinen.

Man muß anerkennen, daß Landulf eine hübsche geschlossene Erzählung zustande gebracht hat. Die Scheidung von „ordinatio“ und „translatio“ fand er zwar schon in seiner Quelle, aber an die Stelle Karls setzte er Pipin, um den Beschluß Stephans durch die Taten Pipins in Italien zu erklären. Nicht weniger als dreimal weist Landulf auf diesen Zu-

15. Diesen Unterschied haben weder Krammer noch Müller bemerkt.

sammenhang des Translationsplanes mit der Geschichte Pipins hin und schafft dadurch seiner Darstellung ein festes Gefüge.

Der Anonymus erzählt die Geschichte der Translation in genauem Anschluß an Landulf, ohne Anlehnung an Tolomeo zu zeigen. Er nimmt Landulfs Ergebnis gleich vorweg, ohne die entgegenstehende Ueberlieferung zu erwähnen und ohne es zu begründen. Dann bringt er, ohne daß man bei ihm die innere Verbindung sieht, die Familiengeschichte der Karolinger und Pipins Züge nach Italien, alles wie gewöhnlich in starker Verkürzung, und erst nachträglich sagt er im Anschluß an Landulfs letzten Hinweis, daß der Papst aus Dankbarkeit für Pipins Unterstützung die Translation angeordnet habe.

Gerade an dieser Stelle ist es also ganz klar, daß Landulf das Zwischenglied zwischen Tolomeo und Anonymus ist. Ich lasse zur Erläuterung dieser nicht ganz durchsichtigen Verhältnisse die 3 Texte folgen:

Tolomeo XIV, c 16.

De hoc pontifice scribitur, quod ultimo anno sui pontificatus Romanum imperium a Graecis transtulit in Germanos in persona magnifici principis Caroli adhuc in iuvenili aetate constituti. Ratio autem in glossa assignatur supra c. Venerabilem extra de electione: et Historiae referunt: quia imperatore Leone III . . . mortuo . . . successit ei filius Constantinus V., qui fuit magis impius patre, non solum in dicto errore, sed etiam in omnibus vitiis et peccatis . . . Et quia in nullo iuvabat

Landulf S. 290 f.

et successit ei in imperio Constantinus quintus magis impius, non solum in errore praedicto, sed etiam in omnibus vitiis et peccatis . . . Unde de ipso dici potest: De radice enim colubri regulus prodit et de patre nequitiae filius iniquitatis exivit. Et quia hic pessimus imperator in nullo iuvabat ecclesiam, imo tamquam haereticus potius offendebat, papa Stephanus secundus ultimo anno sui pontificatus imperium transtulit de Graecis in Francos, sicut habetur extra

Anon. S. 68, 16 ff.

. . successit eidem Constantinus V. magis impius patre suo, de quo scribitur: de colubro regulus prodivit et de patre nequicie filius iniquitatis exivit, et Constantinus V. predictus tamquam hereticus pessimus ecclesiam opprimebat. Stephanus papa II., qui tunc Romane presidebat ecclesie, ordinavit imperium de Graecis in Francos transferre vivente tunc Pipino, non autem hanc translacio-

ecclesiam, sed potius laedebat sicut pessimus haereticus ... inde motus fuit Stephanus papa ad faciendum quod fecit et ad definiendum, quod dicta translatio fieret ...

c. 17 Non tamen intelligas, quod dicta translatio tunc fuerit facta, sed solum fuit ordinata post mortem Pipini patris sui, et ipse Pipinus Stephano supervixit .. unde in ista glossa Bernardi multi decipiuntur, quia non fuit imperator usque ad tempora Leonis papae III, ut infra patebit. Primo enim fuit ordinata per Stephanum secundum; secundo factus est . . .“

de electione c. Venerabilem. Omnia tunc ita ordinata ut fieret translatio vivente Pipino in Francos, quorum favores et beneficia in ecclesiam Romanam multipliciter sentiebat, eidem per Pipinum in multis necessitatibus reverenter exhibita.

Is siquidem Pipinus ... (folgt Pipins Erhebung nach Tolomeo XIV c 11) ... ut clarius pateat, quare et ex qua causa et qualiter facta extitit in Francos imperii translatio memorata, Pipini ... historiam breviter prosequamur . . . . (folgen Erhebung Stephans II. und Pipins beide Züge nach Italien wörtlich aus Tolomeo XIV. c 14, 15, 16) . . . Quae beneficia papa diligenter attendens ordinavit translationem Romani imperii de Graecis in Francos.

Et sic omnes scripturae, quae dicunt quod hic papa Stephanus secundus imperium de Graecis in Francos transtulit, debent intellegi ut glossemus. Transtulit, id est, translationem fieri ordinavit. Alius enim Pontifex, scilicet Leo III. re ipsa imperium transtulit, sicut evidenter in sequentibus apparebit.“

nem realiter perfecit, prout statim infra patebit.

Omissa autem brevitatis causa ystoria, qualiter .. Pipinus .... (folgt kurz Erhebung Pipins, Stephans u. die beiden Züge Pipins nach Italien)

prefatus Stephanus papa II considerans dicta beneficia diligenter vel imperatoris illius temporis vilitatem, ordinavit ut premittitur, translacionem Romani imperii de Grecis in Germanos ..... Unde non

ipse Stephanus, sed Leo III ipsum imperium transtulit seu concessit, sicut evidenter inferius apparebit.“

Ich komme nun zu dem eigentlichen wissenschaftlichen Hauptstücke der beiden Traktate, dem Nachweis der abermaligen Translation des Reichs von den Franken auf die Deutschen[16]. Wie Müller mit Recht betont hat[17], scheiden sich darin beide Traktate völlig von Tolomeo.

Zunächst bieten beide Wort für Wort die gleiche Erzählung. Denn bei dem Nachdruck, den er auf diese Translation legte, hat der Anonymus seine Neigung abzukürzen hier eingeschränkt; aber ganz hat er sie doch nicht aufgegeben. Man sieht an einem Beispiel wieder vorzüglich, daß Landulf die Vorlage, Anonymus der Abschreiber war. Landulf schildert nach der Besiegung Berengars Ottos Verhandlungen mit Johann XII. bis zu dessen unfreiwilligem Rücktritt im einzelnen[18]. Anonymus gibt nur das Resultat, den Rücktritt, leitet ihn aber bezeichnenderweise mit „tandem" ein, obgleich er die vorausgehenden Verhandlungen nicht erwähnt[19]. Danach ist es von vornherein wahrscheinlich, daß er Landulfs längere Ausführungen vor sich hatte und sie nur der Kürze halber überging.

Nach der Darstellung der zweiten Translation faßt Lan-

---

16. Der Grund dieser neuen Theorie war natürlich, zu zeigen, daß der Papst auch nach der einmal erfolgten Translation die Verfügung über das Reich behalten habe.

17. Müller a. a. O., S. 558.

18. Schard, S. 295: „. . . ipsum tyrannum occidit: et Romam pergens concilium cardinalium congregavit, et de ipso concilio papam videns incorrigibilem, monuit ut papatui renunciaret. Quem induratum in castro sancti Angeli violenter inclusit, ipsumque renunciare coegit. Factus tunc est pastor universalis ecclesiae Leo . . ."

19. Krammer, S. 71, 23 ff.: „. . . ipsum tirannum occidit et t a n d e m Johanne filio Alberici papa [deposito factus tunc est . . ." Krammer hat die Lücke des Anon. falsch ergänzt. Wie kann ein Parteigänger des Papstes einem Kaiser auch in so ferner Vergangenheit ein Absetzungsrecht dem Papst gegenüber zugestehn? Er kann eine Absetzung des Papstes überhaupt nicht billigen! Darum ist nach Landulf etwa zu ergänzen: „papa ut renunciaret coacto."

dulf die Gewalt, die der Papst als „Translator imperii“ hat, in abschließendem Urteil zusammen.

Ein ähnliches Urteil mit etwas abweichendem Wortlaut gibt der Anonymus etwas später in der Schlußbetrachtung seines historischen Teils. Auch dieser Satz ist ein sehr hübsches Beispiel für Landulfs Priorität. Der hat ihn nämlich wörtlich übernommen aus der Glosse zum Kanon „In synodo“ und bringt ihn darum gleich nach der Anführung dieses Kanons an. Anonymus aber erkannte diesen Ursprung des Satzes nicht. Er hielt ihn für ein Urteil Landulfs und änderte darum Wortlaut und Stellung.

I. Glosse des Johannes Teutonicus zu c. 23 D 63 „in synodo“, Fol. 69.	II. Landulf, Schard S. 296.	III. Anon., Krammer S. 73,12 ff.
„Hic patet quod maximam habet potestatem papa circa imperium“.	„Patet ergo, quod circa ordinationem imperii habet papa maximam potestatem“.	„. . . ex quibus omnibus potest manifeste concludi maximam inesse Romane ecclesie potestatem circa translacionem occidentalis imperii“.

Als Abschluß bringen beide Traktate[20] die Einsetzung der Kurfürsten; auch darin gehen sie wörtlich zusammen, nur daß wieder der Anonymus sich kürzer faßt. Nur eine Abweichung zeigt dieser. Er zitiert nämlich den Kanon „Moyses“ — c. 6 C. VIII qu. 1 —, den Landulf nicht gibt. Müller meinte, die Hinzufügung des Zitats sei eine Frucht eigener Studien des Anonymus; aus dem Fehlen des Zitats bei Landulf erschließt er Landulfs Priorität[21].

Vor allem jedoch stimmt seine Voraussetzung nicht, daß der Kanon nur zitiert, aber nicht benutzt sei. Vielmehr

---

20. Ich schicke voran, daß im Traktat die Aufzählung der Kurfürsten, Krammer, S. 72, 20 f., verderbt ist.

21. Müller a. a. O., S. 558.

schöpfen beide Traktate aus dem Kanon „Moyses“[22]. Darum ist es wohl das natürlichste anzunehmen, daß auch Landulf das Zitat gab und daß es nur in der Ueberlieferung ausgefallen ist[23]. Wenn aber selbst das nicht der Fall war, so war die Hinzufügung des Kanons doch sehr naheliegend. Denn wo die von Landulf zitierte Stelle zu finden war, wußte selbstverständlich jeder gebildete Kleriker. —

Wir beendigen damit den Ueberblick über den Aufbau der Traktate. Nach allem kann nicht daran gezweifelt werden, daß der anonyme Traktat den Landulf durchgehend exzerpiert hat[24]. Andere Quellen zog er dabei nicht zu; höchstens verglich er die aus dem Corpus iuris canonici angeführten Stellen. Denn es war nicht seine Absicht, kritische Geschichte zu schreiben. Darum hat er es auch unterlassen, jedesmal die Quellen zu nennen, während Landulf als Historiker sie getreulich aus seinem Tolomeo mitabschrieb. Anonymus stellt sie nachträglich zusammen[25]; während der Darstellung hat er nur dreimal die Quellen zugefügt, aber dreimal ist ihm dabei ein Irrtum passiert.

Als Quelle für die Einsetzung der Kardinäle durch Syl-

---

22. Beide Traktate: „ut tantae sublimitatis . . . ordinacio, que non debetur sanguini sed virtuti, non per viam successionis, sed eleccionis procedat . . .“ c. 6 C. VIII. qu. 1 „Moyses“: „. . . ut sciremus principatum in populos non sanguini deferendum esse sed vitae . . .“

23. Der Schreiber ist von einem „ut“ zum andern übergesprungen. Beide Traktate: „. . . non per viam successionis, sed eleccionis procedat [u t VIII, qu. 1 Moyses] u t eligeretur dignus . . .“

24. Ich will noch ein Versehen erwähnen, das in der Ausgabe hätte verbessert werden müssen. Krammer, S. 70, 24 f., ist — nach Landulf, Schard, S. 294 — zu ergänzen: „. . . et a predicto tempore more antiquorum principum fuit ab omnibus [universaliter adoratus. Et ablato Patricii nomine Imperator Augustus est ab omnibus] appellatus.“ Der Satz bei Krammer ist sinnlos. Der Verfasser oder der Abschreiber ist natürlich von einem „ab omnibus“ zum andern abgeirrt.

25. Vgl. Krammer, S. 72, 29 ff.

vester I. nennt der Traktat neben einem Kanon eine „Chronik“[26]. Unter der allgemeinen Bezeichnung ist ohne Zweifel Martin von Troppau zu verstehen. Nun stimmt das Zitat nicht, wie Krammer schon festgestellt hat[27]. Die richtige Belegstelle — c. 2 C. II qu. 4 „Presul“ — gibt Tolomeo und, ihm folgend, Landulf. Wie kommt aber der Anonymus zu seinem falschen Zitat?

Tolomeo nennt als Quelle für die Zahl der Kardinäle den Martinus Polonus. Landulf fügte „in suis chronicis“ hinzu. Nun exzerpierte Anonymus den Landulf. Beim schnellen Lesen merkte er nicht, daß seine Vorlage die Chronik nicht für die Einsetzung, sondern für die Zahl der Kardinäle nannte, und schrieb das Zitat an falscher Stelle ab. Bei direkter Benutzung Tolomeos wäre dies Mißverständnis nicht möglich gewesen. Vor allem in der Form des Zitats steht Landulf wieder in der Mitte. Ich lasse die drei Stellen folgen.

Tolomeo V, c. 5 [Mur. XI, 825].	Landulf, Schard S. 286.	Anon., Krammer S. 67,22 ff.
Et attende hic, quia Martinus Polonus ponit numerum Cardinalium . . . Quod autem Beatus Sylvester post instituerit Cardinales seu nominaverit, habere potes II quaest. IV cap. Praesul.	Sed tempore Sylvestri coeperunt habere titulum dignitatis . . . Et est aliquantulum advertendum. Nam Martinus Polonus in suis Chronicis dicit: quod sunt quinquaginta duo . . . Quod autem beatus Sylvester primo instituerit seu nominaverit Cardinales . . ., scriptores historiarum dicunt probari per c. presul.	et ista habentur in cronicis quod quidem clericos diversi ordinis beatus Silvester primo instituit seu nominavit sacrosancte Romane ecclesie cardinales.

Der interessanteste Fall dieser Art ist das zweite Quellenzitat des Anonymus.

---

26. Krammer, S. 67, 22 ff.
27. Krammers Vorrede, p. XL.

Er berichtet[28], daß wegen der Tyrannei Berengars und der Verworfenheit Johanns XII. die Kardinäle Otto nach Italien gerufen hätten, und nennt als seinen Gewährsmann dafür Richard, Bischof von Cremona[29]. Das Zitat ist falsch. Wir müssen sehen, was Tolomeo über die Quelle sagt. Die Erzählung bringt er etwa ebenso, aber einen Gewährsmann nennt er gar nicht[30]. Wohl aber nennt er einen Richard — es ist Richard von Cluny — als Quelle für die Erhebung und Regierung Johanns XII[31]. Was sagt Landulf an dieser Stelle? Er gibt als Quelle für die unwürdige Amtsführung Johanns den Richard an, folgt darin also richtig dem Tolomeo; nur beschenkt er aus eigener Güte den Richard mit dem Bistum Cremona; weil er ihn nämlich mit Sicard von Cremona verwechselt[32]. Von Landulf hat der Anonymus seinen Richard von Cremona übernommen; aber er bezog infolge eines sehr leicht entstehenden Irrtums das Zitat nicht auf das Papsttum Johanns, sondern auf den folgenden Satz Landulfs, der von der Botschaft der Kardinäle an Otto erzählt. Wäre Anonymus Tolomeo direkt gefolgt, so hätte ein solcher Irrtum auf keinen Fall eintreten können.

Endlich das dritte Quellenzitat unseres Traktats. — Für die Einsetzung der Kurfürsten im Jahr 1004 bringt Anonymus das Zeugnis der „Gesta Germanorum“ und Martins von Trop-

---

28. Krammer, S. 71, 6 ff.

29. Krammer hatte gar kein Recht, Sicard dafür einzusetzen. Noch weniger richtig ist die Erklärung Riezlers, Literarische Widersacher, S. 172, N. 1, daß Ricobald von Ferrara gemeint sei.

30. Hist. eccl. XVII, 15. Muratori XI, 1037.

31. a. a. O.: „Scribunt enim Martinus et quidam alii, ut Richardus, quod pater istius Joannis nobilis genere et potens in Urbe rogavit quosdam nobiles . . . quod . . procurarent fieri Papam filium suum nomine Octavianum: quod et factum fuit et vocatus est Joannes. Hic erat malus homo . . .“

32. Leider ist gerade diese Stelle bei Landulf ziemlich verderbt. Doch läßt sie sich mit Hilfe des Marsilius und des Anon. einigermaßen verbessern. Ich stelle zusammen:

pau bei[33]. Das Zitat aus Martin stimmt nicht; er gibt das Jahr 1004 nicht an. Landulf zitiert fürs Einsetzungsjahr nur die „Gesta Germanorum", wohl aber vorher für die Einsetzung selbst den Martin[34]. Nach seiner Art hat der Anonymus am Ende die beiden von seiner Vorlage erwähnten Quellen zusammengestellt, unbekümmert, ob sie paßten oder nicht. —

Landulf, Schard S. 295: verderbt.

Et coepit dictus Berengarius in Italia dominari et Dei ecclesiam persecutionibus ingentibus lacerare: quia dictus Berengarius ecclesiam molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius praeerat, scilicet Johannes filius Alberti tunc, ut tradit Richardus Cremonensis episcopus, magnus historiarum scriptor.

Cardinales de communi concordia anno nativitatis Domini 950 scripserunt Ottoni . . .

Marsilius, Schard S. 535.

. . . et coepit dictus Berengarius in Italia dominari et Romana ecclesia persecutionibus urgentibus vacillare; cum quia dictus tyrannus eandem molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius praeerat, Johannes videlicet Alberti filius, ut tradit Robertus Cremonensis episcopus, magnus historiarum scriptor.

Unde Cardinales ex communi concordia, anno nativitatis Christi 950 scripserunt Ottoni . . .

Anonymus, Krammer S. 71, 6ff.

vel cepit dictus B. tirannus in Ytalia dominari et ecclesia persecucionibus urgentibus vacillare, cum quia dictus tyrannus ecclesiam molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius preherat, scilicet Johannes filius Alberici, et idcirco, prout tradit Ricardus Cremonensis episcopus magnus ystoriarum scriptor,

cardinales tunc de communi concordia scripserunt Ottoni . . .

Landulf, verbessert.

Et coepit dictus Berengarius in Italia dominari et Dei ecclesia persecucionibus urgentibus vacillare; cum quia dictus tyrannus ecclesiam molestabat, tum quia ecclesiae non verus pastor, sed mercenarius praeerat, scilicet Johannes filius Alberici, ut tradit Richardus Cremonensis episcopus magnus historiarum scriptor.

Tunc cardinales de communi concordia, anno 950 scripserunt Ottoni . . .

33. Krammer, S. 72, 22 f.
34. Schard, S. 296.

Nach allem ist sicher, daß unser „Tractatus anonymus“ ein Auszug aus Landulf ist; und damit ist Krammers und nun gar Buchners Datierung des Traktats hinfällig. Landulf schrieb etwa zwischen 1310 und 1320. Vorsichtig wird man sagen können, daß der Anonymus vor 1320 kaum geschrieben hat. — Ueber die nähere Zeit der Abfassung gibt uns aber das Verhältnis zu Landulf keinen Aufschluß mehr. Danach müssen wir den Traktat selbst fragen, und zwar jetzt seinen politischen Teil, der die Gegenwartsfragen behandelt.

Von vornherein steht jetzt fest, daß der Traktat in die Zeit Ludwigs des Bayern gehört. Freilich ist er während einer Reichsvakanz geschrieben; denn er gipfelt in einem sanften Druck auf die deutschen Kurfürsten, im Sinne des Papstes eine Neuwahl zu vollziehen. Krammer[35] dachte darum nur an 1308 oder 1313/14. Er vergaß, daß die ganze Regierung Ludwigs von der päpstlichen Partei als Reichsvakanz angesehen wurde. Und weil der Traktat die Approbationstheorie verteidigt im Kampf gegen den Kaiserwahlgedanken, so ist es sicher, daß er vor 1324 nicht geschrieben ist.

Versuche, eine Neuwahl in Deutschland zustandezubringen, haben Johann XXII. und seine Nachfolger aber mehrfach gemacht; so ist mit dieser Feststellung die Zeit des Traktats noch nicht bestimmt.

Müller hat ihn auf die Kandidatur König Karls von Frankreich bezogen, ihn also ins Jahr 1324 gesetzt. Und da er Anklänge an den ersten Prozeß Johanns und an die Januarappellation des Königs, aber nicht an die von Sachsenhausen, im Traktat zu finden glaubte, hat er die Zeit der Abfassung genauer zwischen Anfang Januar und Anfang Mai 1324 bestimmt[36]. Was nun diese Anklänge betrifft, so sind sie doch nicht geeignet, als Stützpunkt zu dienen. Die Phrase in der Einleitung: „quod error, cui non resistitur, approbatur“, ist

35. Krammer, Vorrede, S. XXXVI.
36. Müller a. a. O., S. 561 f.

eine bei solchen Gelegenheiten häufig[37] verwendete Formel, die unser Autor, wie er selbst sagt, überdies dem Dekret entnommen hat[38]. Es ist darum nicht wahrscheinlich, daß sie mit bewußter Anlehnung an den Eingang des ersten Prozesses geschrieben wurde, zumal der Wortlaut dort etwas abweicht.

Nicht besser steht es mit der Anlehnung an des Königs Januarappellation. Wörtlicher Anklang ist schlechterdings nicht vorhanden. Die Gedanken aber, die der Traktat zurückweist, hat Ludwig durch seine ganze Regierungszeit hin vertreten. Sie sind nicht auf die Januarappellation beschränkt. Müllers Gründe für das Jahr 1324 versagen also. Dagegen sprechen andere sehr gewichtige gegen seine Datierung. — Marsilius' Traktat „De translatione imperii", der nach 1324 gegen Landulf von Colonna geschrieben ist[39], kennt den Tractatus anonymus nicht. Also existierte er damals noch nicht; denn Müllers Annahme[40], er sei rasch unterdrückt und gar nicht bekannt geworden, kann ich nicht für zwingend halten.

Weiter: Der Traktat ermahnt die deutschen Fürsten, sich von „schismatischen Irrungen" fernzuhalten[41]. Müller hat die Erwähnung der „scismaticales errores" mit Glück gegen Krammer verwandt[42]. 1308 kann davon nicht die Rede sein. Aber läßt sich denn 1324 davon reden? Müller meint, daß die „Erwähnung der Ketzerei" auf den Minoritenstreit und den Kampf Ludwigs des Bayern hinweise. Nun hat er darin sicher recht; aber der Traktat spricht nicht von ketzerischen, sondern von schismatischen Irrungen.

37. Ebenso fängt z. B. ein Traktat des Egidius spiritalis von 1328 an. Vgl. Scholz, Unbekannte Streitschriften, S. 44.

38. Krammer, S. 66, 9 f.: „. . . sic, quia scriptum in canone, quod error . . ." Es ist c. 3 D. 83.

39. Vgl. Riezler, Literarische Widersacher, S. 173.

40. Müller a. a. O., S. 556.

41. Krammer, S. 75, 13.

42. Müller, S. 553.

Das ist ein wohl zu beachtender Unterschied. Der Vorwurf, Schismatiker zu sein, ist Ludwig und seinen Anhängern erst nach der Kaiserkrönung und regelmäßig erst nach der Absetzung Johanns und der Aufstellung des Gegenpapstes entgegengeschleudert worden[43].

Spricht der Traktat, der doch in der Umgebung Johanns entstanden ist und offiziösen Charakter trägt, von schismatischen Irrungen, so ist er gewiß nicht vor Ludwigs Kaiserkrönung, wahrscheinlich nicht vor der Einsetzung Nikolaus' (V) geschrieben. Anderseits darf man seine Entstehungszeit kaum über 1330 hinaus ansetzen; denn seitdem ist Johann immer als rechtmäßiger Papst anerkannt worden. In Hinsicht auf den Gegenpapst und die schismatische Gegenkirche hat der Traktat die Stellung Johanns als des einzig rechtmäßigen Papstes und die der Kirche als wahrer Mutter der ganzen Christenheit so stark hervorgehoben[44].

Fürs Jahr 1328 spricht noch eine bedeutsame Stelle. Der Traktat warnt die deutschen Fürsten vor den Leuten, die behaupten, „das Reich sei von Gott allein ohne Vermittlung des römischen Pontifex eingesetzt worden, in der Art, daß der zum Kaiser Gewählte der Nomination, Konfirmation, Krönung oder Approbation der hl. römischen Kirche nicht bedürfe"[45].

Es ist ein Zitat, das der Traktat aus irgendeiner auf des Kaisers Seite stehenden Flugschrift entnommen hat. In welche Zeit haben wir diese Schrift zu setzen?

Im April 1328 hat der Kaiser es ausgesprochen, daß er von Gott und allein durch die Wahl seine kaiserliche Gewalt

---

43. Vgl. etwa die Prozesse bei Martène-Durand, Thesaurus novus II, 763 ff., 771 ff., 782 ff. Bis dahin hatte sich selbst Marsilius mit dem Titel „haereticus" oder höchstens „haeresiarcha" zufriedengeben müssen.

44. Krammer, S. 75, 9 ff. Vgl. die ähnlich starke Betonung von Johanns allgemeinem Papsttum in einer andern Streitschrift von 1328 bei Scholz, S. 36.

45. Krammer, S. 74, 1 ff.

empfangen habe und keiner Konfirmation mehr bedürfe[46]. Hier ist in der Tat wörtlicher Anklang an den Traktat vorhanden. — In der Flugschrift wollte man der päpstlichen Approbation und Konfirmation irgendwelche Rechtsfolgen nicht zugestehen. Aber auch die Notwendigkeit der päpstlichen Krönung lehnte man ab. Das entspricht ausgezeichnet der Lage, die durch Ludwigs gewohnheitswidrige Krönung geschaffen war. Aufs Frühjahr 1328 hat man die Vorgänge zu datieren, gegen die der Traktat sich richtet.

So wird er selbst etwa im Sommer, vielleicht schon im Frühling desselben Jahres entstanden sein. Daß er offiziös ist, glaube auch ich; denn seit dem April 1328 betrieb der Papst wieder energisch den Gedanken einer Neuwahl, besonders im Mai konzentrierte er seine Tätigkeit darauf[47]. Und er verhandelte jetzt, anders als 1324, wo die Sonderberatungen mit Leopold von Oesterreich und Karl von Frankreich vorangestanden hatten, mit den Kurfürsten direkt. Neben der offiziellen Aufforderung zur Wahl sollte ein offiziöser sanfter Druck auf sie ausgeübt werden; dazu wurde unser Traktat geschrieben. Er gehört offenbar in die lange Reihe der kurialistischen Streitschriften, die 1328/9 entstanden und die Bedeutung der Approbation gegen die Behauptungen von der Kaiserwahl verfochten[48].

Zum Schluß will ich noch einmal zurückgreifen auf jene Ansichten vom Kaisertum, die der Traktat so scharf bekämpft. Sie stehen, wie Krammer betont hat, dem Renser Weistum von

---

46. Prozeß gegen Johann XXII. v. 18. April 1328. Baluze, Vit. pap. Av. II, 517: „. . . quoniam a Deo et ipsa electione iurisdictionem et potestatem in temporalibus nos solus recipimus. Unde eo ipso quod sumus electi, sumus etiam confirmati, nulla prorsus confirmatione . . . indigentes."

47. Vgl. K. Müller, Kampf I, S. 230 ff. Vat. Akten, nr. 1005. Heinrich von Rebdorf bei Boehmer, Fontes IV, 516.

48. Vgl. Scholz S. 28 ff., der einige von ihnen analysiert.

1338 sehr nahe, und das ist von großer Bedeutung[49]. Krammer behauptet, daß die Kurfürsten in Rense ihr Weistum gegen den Traktat formuliert hätten[50]. Das heißt aber doch die Sache auf den Kopf stellen. Die Ansichten, die der Traktat bekämpft, sind nicht von diesem formuliert, sondern, wie er selbst sagt, von gewissen Leuten, die — im Interesse des Kaisers — auf die Fürsten einzuwirken suchten.

Wurden dieselben Ansichten in Rense fast wörtlich genau proklamiert, so kann man daraus nur den Schluß ziehen, daß nun 1338 dem Kaiser und seinen politischen Freunden gelang, was sie vor 10 Jahren vergeblich versucht hatten, nämlich die Kurfürsten zu ihren Ansichten zu bekehren. Sie nahmen die Gedanken auf, die bereits im Jahre 1328 von Ludwig ausgesprochen waren. Darin, daß er uns Einblick in diese Zusammenhänge gestattet, möchte ich den höchsten Wert des Traktats sehen.

---

49. Man könnte glauben, daß unser Traktat das Renser Weistum bekämpfe und darum nicht vor 1338 geschrieben sein könne. Dem steht manches entgegen. Nach dem Traktat sind offenbar nicht die Kurfürsten die Verbreiter jener Lehren gewesen. Die Mahnung an sie, sich solchen Gedanken zu verschließen, wäre, wenn sie selbst ihnen schon Ausdruck gegeben hätten, recht unzweckmäßig. — Auch entspricht das Zitat nicht ganz dem Weistum, da dies eine Krönung nicht erwähnt. Endlich würden 1338 die „scismaticales errores“ nicht mehr am Platze sein.

50. Krammers Vorrede, XLIII und S. 74, N. 1.

Beilage IV.

Ludwigs sog. „Verzicht auf das Reich" im Jahre 1333.

In schroffem Widerspruch zu der von uns geschilderten konsequenten Reichspolitik Ludwigs steht sein sogenannter „Verzicht auf das Reich" im Jahr 1333. Er widerspricht so sehr der günstigen Lage, in der gerade damals der Kaiser sich befand[1], daß eine sachliche Erklärung dieses Schritts noch nicht gelungen ist. So ist man dahin gekommen, den Verzicht „psychologisch" zu deuten; einerseits aus der Launenhaftigkeit und Wandelbarkeit des Kaisers, der gerade der Kurie gegenüber ziel- und regellos gewesen sein soll[2], anderseits aus der hinterlistigen Politik Ludwigs, dem es auch mit diesem Verzicht nicht ernst gewesen wäre, und der ihn nur ausgesprochen hätte in der sicheren Erwartung, der Papst werde doch nicht auf die Sache eingehen, und so seine, des Kaisers Lage, verbessern, oder sogar in der Hoffnung, des Papstes Absolution durch eine vorgetäuschte Abdankung zu erschleichen[3]. Diese Auffassung kann m. E. nicht ernstlich in Frage kommen; jene aber auch nicht; denn wir haben gezeigt, daß die Politik Ludwigs gegen die Kurie durchaus nicht

---

1. Ich stimme darin durchaus überein mit der Schilderung der Lage des Kaisers, die Müller, Kampf I, S. 319 f., gibt, und mit seiner Ablehnung der Pregerschen Hypothesen.

2. So Müller, Kampf I, S. 320. Auch Hauck im Programm S. 38 f. ist darüber noch nicht ganz hinweggekommen.

3. So Preger, Beitr. u. Erörterungen, S. 45 ff., bes. 54. Für die reiche Literatur über die Abdankungsfrage verweise ich besonders auf die Uebersicht, die Vogt, Reichspolitik Balduins, S. 60 ff., gibt.

sprunghaft war[4]. Kann also der Verzicht weder sachlich noch psychologisch erklärt werden, so stehen wir vor einem völligen Rätsel; dabei darf man sich aber nicht beruhigen. Vielleicht ist die Fragestellung eine falsche; vielleicht dürfen wir nicht fragen, wie es zum Angebot des Verzichtes kam, sondern müssen vorher die Frage stellen: Kam es überhaupt zu einem solchen Anerbieten?

Nach der allgemeinen Auffassung ist im November—Dezember 1333 tatsächlich — von den Absichten des Kaisers ganz zu schweigen — folgendes festgelegt worden: Ludwig verstand sich dazu, zugunsten seines Vetters, Herzog Heinrichs von Bayern, auf das Reich zu verzichten, und stellte darüber eine Urkunde aus. Nur eine Bedingung war dabei; nicht eher sollte der Verzicht Gültigkeit erlangen, als bis der Kaiser volle Absolution vom Papst erhalten habe. Für die Versöhnung wurden bestimmte Formen festgelegt; dem Inkrafttreten des Verzichts sollte die Absolution vorangehn; aber beides steht in ursächlichem Zusammenhang. Daß bei dieser Form Kaiser und Reich in Rechten und Ehren geblieben wären[5], ist gewiß nicht richtig; ein freier Entschluß kann der Verzicht nicht genannt werden; denn er ist vor der Absolution erfolgt und wird sogleich nach ihrem Vollzug rechtskräftig. Um von der Kirche in Gnaden aufgenommen zu werden, gab Ludwig seine Herrschaft auf. Er unterwarf sich damit, mag man es drehen, wie man will, den Forderungen der Kurie und verleugnete damit seine ganze bisherige Politik, die bei jedem Versöhnungsversuch bis dahin den Grundsatz aufgestellt

4. Das gibt auch Hauck a. a. O., S. 38 zu. Freilich urteilt er zugleich wieder, „daß Konsequenz nicht Ludwigs starke Seite war".

5. Darauf legt bes. Vogt a. a. O., S. 83 ff. das Hauptgewicht und sucht damit den Verzichtsplan zu rechtfertigen; ebenso etwa Hauck a. a. O.

hatte, daß er als Herrscher unangefochten im Besitz des Reichs bleiben müsse.

Kenntnis von diesem Verzichtsplan mit seinen Einzelheiten haben wir nur aus einer Urkunde, die Heinrich von Bayern ausgestellt hat, der eine der beiden Vertragschließenden[6]. Der andre aber, der Kaiser selbst, hat zu verschiedenen Malen erklärt, daß er nie die Absicht gehabt habe, auf die Forderungen des Papstes einzugehen, daß ihm nie in den Sinn gekommen sei, auf das Reich zu seinen Lebzeiten zu verzichten[7].

Jede ungekünstelte Interpretation liest aus diesen Erklärungen heraus, nicht daß der Kaiser zwar verzichtet habe, aber mit der festen Absicht, das Versprechen nicht zu erfüllen, sondern, daß er den Verzicht nicht ausgesprochen habe.

So steht Wort gegen Wort! Es ist unrichtig, wie es durchweg geschieht, dem Herzog ohne weiteres zu glauben, die Erklärungen des Kaisers für Lüge zu halten. Wir müssen vielmehr mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, versuchen, der Wahrheit über den Verzicht auf andere Weise, indem wir von den Erklärungen der Parteien vorerst absehen, näher zu kommen.

Man hat besonders in der neueren Forschung dem Verzicht, der im November 1333 erfolgt sein soll, eine lange Vorgeschichte gegeben[8]. Vogt[9] zuletzt meinte, daß Johann von Böhmen bei seinem Besuch in Avignon — November 1332 — den Abdankungsplan dem Papste vorgetragen, damals aber kein rechtes Entgegenkommen bei ihm gefunden habe. Seitdem jedoch sei der Plan nicht mehr verschwunden, sondern die Politik des ganzen Jahres von November 1332 bis No-

---

6. Urkunde vom 19. Nov. 1333, gedruckt in den „Quellen u. Erörter. z. bayr. Gesch." 6, 334 f.

7. Vat. Akten Nr. 1663. Boehmer, Fontes I, S. 214.

8. Richtiger spricht Müller, Kampf I, S. 309, von einem „völlig unvorbereiteten" Schritt.

9. Vogt a. a. O., S. 68 ff.; dort auch Uebersicht über die Literatur.

vember 1333 habe unter seinem Zeichen gestanden. – Demgegenüber ist festzustellen, daß die Ueberlieferung für eine Vorgeschichte des Verzichtsplans k e i n Zeugnis gibt. Alles, was in der überreichen Literatur darüber gesagt ist, beruht auf Rückschlüssen oder Hypothesen; alles, was aus der Zeit vor den Rotenburger Verhandlungen herangezogen wird, um das Dasein des Verzichtsplans zu erweisen, könnte ohne jede Mühe auch anders erklärt werden; z. B. der Plan, Adolf von Lüttich nach Mainz zu versetzen[10]. Mit demselben Recht könnte man anderseits eine Reihe von Tatsachen aufführen, die gegen eine Vorgeschichte der Abdankungsfrage sprechen; so etwa die wiederholten Vermittlungsversuche des Jahres 1333, die ein Verbleiben Ludwigs im Reich forderten, so die unverändert schroffe Politik des Kaisers gegen die bischöflichen Anhänger des Papstes.

Hätte aber der Böhme – wie Vogt meint — im November 1332 den Verzichtsplan dem Papste vorgelegt, so ist nicht einzusehen, warum dieser ihn so kalt ablehnte; ging Johann XXII. doch im Frühjahr 1334, als derselbe Vorschlag ihm von Gesandten des französischen und des böhmischen Königs gemacht wurde, mit wahrer Begeisterung darauf ein, und nicht in einer Weise, als ob es sich um längst bekannte und von ihm sogar schon einmal zurückgewiesene Gedanken handle.

Als Quellen für den „Verzichtsplan“ können wir demnach nur die Zeugnisse heranziehen, die uns über die Verhandlungen in Rotenburg und Frankfurt — November und Dezember 1333 — berichten. Außer den Erklärungen der beiden Parteien kommen 3 Urkunden in Betracht, eine Urkunde Herzog Rudolfs von Sachsen aus der Zeit der Rotenburger, zwei König Johanns von Böhmen aus der Zeit der Frankfurter Verhandlungen. Man muß aus diesen Ueberresten der Handlung den Gang der Ereignisse herzustellen suchen.

---

10. Vgl. Vogt. S. 79.

Am 14. November 1333 hat Herzog Rudolf von Sachsen in Rotenburg eine Urkunde darüber ausgestellt, daß er auf die Bitte und nach dem Willen des Kaisers den Herzog Heinrich von Bayern zum römischen König und künftigen Kaiser wähle, dem Reich zum Nutzen.

Die Wahl soll Rechtskraft gewinnen für den Fall, daß der Kaiser stürbe oder nicht beim Reiche bleiben wollte, in der Weise, daß dann Herzog Rudolf dem Gewählten als römischem König Gehorsam schuldig sei[11]. — Also: Man hat über eine Nachfolge Herzog Heinrichs verhandelt, und Rudolf hat sich durch Kaiser Ludwig zur Wahl bewegen lassen. Der Gewählte wird ohne weiteres römischer König beim Tod oder bei einem etwaigen Verzicht des Kaisers. Ist damit gesagt, daß Ludwig die Absicht hatte, dem Thron zu entsagen? Gewiß nicht!

Der Wille zur Abdankung wird nicht als Wirklichkeit, sondern als Möglichkeit hingestelt, Rücktritt und Tod werden völlig gleichgestellt; das eine wird so wenig unmittelbar erwartet wie das andere[12]. Aber warum ist überhaupt die Möglichkeit des Verzichts erwähnt? Aus keinem andern Grunde, glaube ich, als um dem Herzog in jedem Fall die Nachfolge zu sichern; denn möglich ist die Erledigung des Throns durch Tod oder Abdankung. —

Wen diese Erklärung unwahrscheinlich dünkt, den verweise ich auf ein wenige Jahrzehnte späteres gleiches Vorkommnis, das man seltsamerweise noch nie herangezogen hat.

---

11. Quell. u. Erört. z. bayr. Gesch. 6, 333: „Wie Ruedolff ... verriechen . . . an dem brief, das wir von unsers herrn des khaiser Ludwigs haissen und willen und pet, und dem reich ze nutz jetztund khiesen . . . ze aynem römischen khunge und khunftigen kheiser unsern lieben ohem hertzog Heinrichen . . . also, swann derkhaiser abgieng oderbeidemreiche nichtbleiben woldt, das wir im dann gewartten, gepunden unnd geholffen sullen sein, als wir aynem römischen khunig unnd khünfftigen khaiser durch recht sullen."

12. So auch Vogt a. a. O. S. 64.

1376 erklärten die Kurfürsten sich bereit, den Sohn Kaiser Karls, Wenzel, zu wählen, in der Art, daß er das Reich übernehmen solle „nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers, oder, wenn der Kaiser etwa verzichte“[13]. Auch hier sind beide Möglichkeiten der Reichserledigung, Tod und Abdankung, ins Auge gefaßt, ohne daß Karl an einen Rücktritt dachte, und ihm sind von den modernen Forschern bisher deswegen Rücktrittsgedanken nicht zugeschrieben worden. Man wird diesen Vorgang mit dem vom 14. November 1333 gleichstellen können. — Ohne Mühe lassen sich andere Parallelen heranziehen, die beweisen, daß es durchaus üblich war, in dieser Weise alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen. So spricht schon im Konstanzer Frieden Friedrich I. von Regierungshandlungen seines Sohnes, die erfolgen werden, „wenn wir von Gott aus diesem Leben abgerufen sind oder unserm Sohn das Reich abgetreten haben“[14]. 1249 hat sich der Burggraf von Kaiserswerth verpflichten müssen, dem Kandidaten des Kölners sich zuzuwenden, „wann immer ein derartiger Fall eintrete infolge Ablebens oder freiwilligen Rücktritts König Wilhelms“[15].

Und endlich will ich aus kirchlichem Gebiet eine Parallele anführen. 1338 hat Benedikt XII. sich die Neubesetzung des Mainzer Erzbistums reserviert für den Fall, daß es frei werde

---

13. Deutsche Reichstagsakten I, 98, 19 ff.: „. . . sic quod ipse . . . debeat et possit post mortem domini imperatoris sui patris vel si dominum imperatorem renunciare contingeret, assumere imperium Romanorum . . .“ Weiter D. R. A. I, 21, 20: „von üffgabe oder dodes unseres vorgenanten herrn . . .“, S. 45, 45; S. 116, 34 ff. usw.

14. „Cum autem nos imperator divina vocatione decesserimus vel regnum filio nostro concesserimus.“ Vgl. Becker, Königtum der Thronfolger, S. 41, N. 1. Beckers Deutung auf das italienische Königtum kann ich mich nicht anschließen.

15. Vgl. Lacomblet, Niederrhein. UB. II, 184: „quandocumque se ferat casus de ipsius domini Wilhelmi morte aut voluntaria cessione.“

„durch Rücktritt oder Tod“ des derzeitigen Inhabers[16]. — Ich denke, diese Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, werden meine Vermutung rechtfertigen:

Um die Wahl Heinrichs in jedem Fall zu sichern, wurden Tod und Abdankung des Kaisers gleichmäßig berücksichtigt; doch dachte weder Herzog Rudolf an einen wirklichen, irgend vorauszusehenden Rücktritt Ludwigs, noch beabsichtigte dieser ihn. Und gewiß hing der Erbfolgeplan vom 14. November nicht mit einer bevorstehenden Unterwerfung des Kaisers unter den Papst zusammen.

Um bei einer künftigen Erledigung des Reichs alle Streitigkeiten auszuschließen, um es zugleich gegen päpstliche Ansprüche widerstandsfähiger zu machen, sollte die Wahl Heinrichs vollzogen werden. Einzig infolge der Wahl sollte dieser bei Erledigung des Reichs dessen Herr und römischer König sein; also war der Erbfolgeplan zugleich ein Schlag gegen die Approbationstheorie, eine Proklamation der „Kaiserwahl“[17], und er ist nicht in Verbindung zu bringen mit einer Demütigung unter den Papst, wie sie der Rücktritt in Zusammenhang mit den Versöhnungsverhandlungen auf jeden Fall gewesen wäre. Nichts beweist diese Richtung der Wahl besser als die Ermahnung zur Umkehr, die der Papst alsbald an Rudolf zu richten für nötig hielt[18]. „Dem reich ze nutz“ hat Rudolf, wie er sagt, die Wahl vollzogen; „durch chreftigung des heiligen reichs“ sind, wie Ludwig selbst in dem seinen Verzicht demen-

16. Vgl. Vat. Akten nr. 1934: „. . . provisionem ecclesie Maguntine, cum eam per cessum vel decessum Henrici . . . vacare contigerit.“

17. Als Gegenstück vgl. die „Kaiserwahl“ Konrads IV. im Jahre 1237. Vgl. Bloch, Staufische Kaiserwahlen, S. 139 ff. Auch in der Form herrscht große Uebereinstimmung, vgl. Bloch a. a. O., S. 283.

18. Vgl. Vat. Akten, nr. 1641 vom 25. Februar 1334. Wäre diese Warnung wohl erfolgt, wenn Rudolf dem Projekt der Thronentsagung seine Unterstützung lieh? Falsch behauptet Felten „Ne praetereat“ II, S. 80, daß Rudolf nach der Wahl Freund des Papstes blieb.

tierenden Schreiben an Worms übereinstimmend sich ausdrückt, die Verhandlungen über die Nachfolge im Reich geführt worden.

Am 14. November deutet in der ganz unverdächtigen Urkunde Herzog Rudolfs noch nichts auf den Plan, daß Ludwig, um die Versöhnung mit dem Papst zu erlangen, aufs Reich verzichten wollte. Es wurde vielmehr die Erbfolge Heinrichs in jedem Falle festgelegt, um das Reich vornehmlich gegen päpstliche Ansprüche zu festigen.

Die Urkunde widerlegt die Existenz eines Verzichtsplans vor dem 14. November; wenn einige Tage später der Kaiser den Verzicht tatsächlich, im Zusammenhang mit Verhandlungen mit dem Papst, ausgesprochen hätte, so wäre der Entschluß dazu ganz unvermittelt gefaßt worden. Ich übergehe aber zunächst die angeblichen Beschlüsse der folgenden Tage, weil nur die Urkunde Heinrichs von ihnen erzählt, und wende mich sogleich zu den weiteren, im Dezember 1333 in Frankfurt geführten Verhandlungen. Denn hier handelte es sich um dieselben Angelegenheiten wie in Rotenburg; man kam zusammen, um „die Sache vollends ins Reine zu bringen“[19].

In Frankfurt traten die Verhandlungen mit Johann von Böhmen, der in Rotenburg nicht zugegen gewesen war, in den Vordergrund. Zum Glück für unsere Erkenntnis sind uns zwei von ihm ausgestellte Urkunden über sie erhalten[20]. Sie können und müssen über die Ereignisse Aufschluß geben. — Ich betrachte zunächst die interessantere von beiden, die von Unterhandlungen mit der Kurie berichtet[21].

Johann spricht davon, daß er in der Sache des Kaisers

19. So Müller, Kampf I, S. 310.

20. Beide vom 6. Dez. 1333. Die eine gedruckt bei v. Weech, Ludwig d. Bayer u. Johann v. Böhmen, Beilage IV; die andere in Quellen u. Erörterungen VI, 335 f.

21. v. Weech a. a. O., Beilage IV, S. 119.

mit dem Papst Verhandlungen begonnen habe, damit jedoch noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sei; wolle der Papst auf den Vertrag nicht eingehn, so verpflichtet sich der Böhmenkönig, den Kaiser und seine Erben gegen den Papst mit Gut und Blut zu verteidigen.

Es fragt sich, was für Verhandlungen der Böhme hier erwähnt.

Die allgemeine Ansicht ist, daß es der Verzichtsplan sei, den er dem Papste vorgelegt habe; nur über die Zeit der Verhandlungen gehen die Meinungen auseinander. Müller nahm an, daß sie in der Zeit zwischen den Rotenburger und Frankfurter Tagen geführt seien[22], doch wird das durch die Kürze der Zeit widerlegt. — Man muß, weil der Böhmenkönig von persönlicher Abrede mit dem Papste spricht, zurückgehen auf die Besprechungen, die der Luxemburger bei seinem Besuch in Avignon im November 1332 mit Johann XXII. gehabt hat[23]. — Die große Frage ist nur, ob bei diesen Verhandlungen der Verzichtsplan zur Sprache kam.

Man hat sie ohne weiteres bejaht — z. B. Vogt — und erst dadurch die Möglichkeit gewonnen, von einer Vorgeschichte des Plans vor den Rotenburger Abmachungen zu sprechen, für die wir, wie gesagt, kein anderes Zeugnis haben. Die Urkunde des Böhmenkönigs ist der einzige Schlüssel zu ihr; von hier aus werden alle Rückschlüsse gemacht. — Ich habe schon aus der Abweisung, die König Johann 1332 in Avignon erfuhr, aus der freudigen Aufnahme des Verzichtsplans durch den Papst im Frühjahr 1334 festgestellt, daß die Vorlegung des Plans im November 1332 unwahrscheinlich ist. Daß ein solcher Plan am 14. November 1333 wirklich noch nicht bestand, zeigte uns ja auch Herzog Rudolfs Urkunde. Darüber hinaus beweist das Schreiben des Böhmen selbst, daß Johann weder bei den erwähnten Verhandlungen

22. Müller, Kampf I, S. 310.
23. So mit Recht Vogt a. a. O. S. 69 ff.

mit dem Papst einen Abdankungsplan Ludwigs vorgelegt noch einen solchen bei der Ausstellung der Urkunde am 6. Dezember 1333 gekannt hat.

Daß beim Scheitern der Verhandlungen mit dem Papst Ludwig Kaiser bleiben sollte, sagt König Johanns Urkunde deutlich genug; der logische Gegensatz wäre, daß bei ihrem Zustandekommen Ludwig das Reich nicht behalten dürfte. Schließen wir in dieser Weise, so würde die Urkunde Johanns freilich völlig mit der Erklärung Herzog Heinrichs übereinstimmen, und Versöhnungsverhandlungen und Verzichtsplan wären auch hiernach in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Der Schluß aber wäre falsch. Die Urkunde selbst läßt nämlich erkennen, daß Johann vor dem 6. Dez. keinerlei Verhandlungen mit dem Papste geführt hat, die bei ihrem Gelingen zu einem Rücktritt des Kaisers geführt hätten. Denn auch für den Fall, daß der Vertrag zustande kommen würde, der Papst aber oder sein Nachfolger die Abmachungen nicht hielte und den Kampf abermals aufnähme, verpflichtet sich Johann, dem Kaiser gegen den Papst behilflich zu sein[24]. Also sollte die Versöhnung, die Kaiser und König am 6. Dezember planten, und die Johann früher in Angriff genommen hatte, Ludwig in der Herrschaft über das Reich belassen; sonst hätte der Papst hernach den alten Kampf gegen Ludwig nicht von neuem beginnen, und der Böhme dem Kaiser Ludwig in diesem Falle beizustehen sich nicht verpflichten können. —

Stellt die Urkunde einen neuen Kampf nach dem Ausgleich zwischen Papst und Kaiser als möglich hin, so folgt

---

24. v. Weech a. a. O.: „Wär auch daz der selbe Babst Johans oder swer Babst nach im wurde der vorgeschribenn täding gen unserm egenanten herren kayser . . . nicht stât wolt haben und die sache mit ichte wider anvieng, so sullen wir dem Keyser . . . beholfen sein . . . umb die sache wider den obgenannten Babst Johans oder wider seine nachkomen."

ohne weiteres daraus, daß die Versöhnung Ludwig im Kaisertum belassen sollte, wie bisher deutscherseits immer gefordert war. Klar genug spricht Johann aus, daß er auch beim künftigen Kampf dem „Kaiser" Ludwig helfen werde. Also wußte noch am 6. Dezember König Johann nichts von solchen Plänen, die den Rücktritt des Kaisers als Preis seines Friedens mit der Kurie forderten. Der Plan, den er seinerzeit dem Papste vorgelegt hatte und auf den er jetzt zurückkam, setzte vielmehr das Verbleiben Ludwigs im Reiche voraus. Nun verstehen wir denn auch, warum Johann XXII. nicht auf die Vorschläge des Luxemburgers eingegangen war.

Unsere Urkunde berührt, ganz nebenbei, den Erbfolgeplan, den wir aus dem Brief Rudolfs von Sachsen kennen lernten. — Nicht nur dem Kaiser Ludwig verpflichtet sich der Böhme zur Hilfe gegen den Papst, sondern auch seinen „Erben". Diese Erben sind nicht etwa Ludwigs Kinder, sondern, wie aus der Parallelsetzung zu den „Nachkommen" des Papstes hervorgeht, seine Erben im Reich, seine Nachfolger auf dem Thron. Nun spricht Johann davon, er wolle Ludwigs rechten Erben, gleichgültig, ob Ludwig lebendig oder tot sei, behilflich sein[25]. Es ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Erbe schon zu Lebzeiten Ludwigs das Reich besitzen könne, neben der andern, daß er erst nach dem Tode des Kaisers sein Nachfolger werde. So ist hier als Regierungsantritt des neuen Herrschers wieder gleichmäßig Tod oder Abdankung Ludwigs angenommen, — genau wie in der Urkunde Herzog Rudolfs. Auf jeden Fall wird der Böhme auf den Nachfolger — darunter ist natürlich sein Schwiegersohn Heinrich zu verstehen — verpflichtet, und die beiden Voraussetzungen der Nachfolge, Tod oder Rücktritt des Kaisers, werden völlig nebeneinandergestellt.

25. v. Weech a. a. O.: „. . . oder gen seinen rechten erben, er sei lebentig oder tot . . ."

Daraus geht hervor, daß am 6. Dezember 1333 König Johann nichts von einem bevorstehenden Rücktritt des Kaisers wußte, geschweige von einer ausgestellten Verzichtsurkunde. Noch weniger dachte er daran, daß Friedensunterhandlungen mit der Kurie einen Rücktritt Ludwigs herbeiführen könnten.

Freilich plante man eine Versöhnung mit dem Papst, und Johann erklärte sich abermals zur Vermittlung bereit; aber sie sollte Ludwig im Besitz des Reichs belassen.

Der Nachfolgeplan hatte gar nichts mit den Versöhnungsverhandlungen zu tun; die Politik des Reichs gegen die Kurie wäre selbst durch einen Rücktritt des Kaisers nicht berührt worden; denn die Nachfolger Ludwigs versprach Johann in etwaigen Kämpfen mit der Kurie genau so wie den jetzigen Herrscher zu unterstützen[26].

Wie wir sehen, schließt sich die Urkunde König Johanns vom 6. Dezember genau mit der Herzog Rudolfs vom 14. November 1333 zusammen, nur daß diese von Verhandlungen mit dem Papste nichts sagt. Nachfolgeplan und Vermittlungsversuche gehören eben nicht zusammen.

Damit aber hat der „Verzichtsplan", losgelöst von den Verhandlungen mit dem Papste, die Bedeutung, die man ihm bisher zuschrieb, verloren. Alles andere als eine Unterwerfung unter den Willen des Papstes wurde in den Rotenburg-Frankfurter Beschlüssen geplant. Die Politik des Reichs gegen das Papsttum wurde prinzipiell festgelegt, auch über die Zeit des augenblicklichen Herrschers hinaus; deshalb wurde die Erbfolge geordnet, damit nicht in Zukunft ähnliche Verwirrung wie 1314 über das Reich käme. In der Form der Kaiserwahl, um jede Mitwirkung des Papstes bei der Erhebung des römischen Königs auszuschließen, wurde Heinrich von Bayern zum Erben des Kaisertums bestimmt,

---

26. Dies gegen Lippert, MIÖG. 13, 595, N. 2. — Der Kaiser konnte also mit Recht sagen, er habe nie daran gedacht, „ad mandata ecclesie" zu kommen.

auf jeden Fall, ob der Thron durch Tod oder Rücktritt des Kaisers erledigt würde. Neben diesen staatsrechtlichen Fragen — aber von ihnen getrennt — haben der Kaiser und der Böhmenkönig in Frankfurt die kirchliche der Rekonziliation erwogen; sie beschlossen, die älteren Versuche unverändert fortzusetzen, auf der alten Grundlage, daß die Reichsangelegenheiten ganz aus dem Spiel bleiben müßten[27].

Ein Verzicht des Kaisers ist in den von uns besprochenen Urkunden Herzog Rudolfs und König Johanns als möglich angenommen. Zwischen dem 14. November und 6. Dezember hat sich in dieser Frage also nichts verändert; wir erschlossen aus den Urkunden, daß von einem wirklichen, bevorstehenden oder gar schon ausgesprochenen Verzicht des Kaisers nicht die Rede sein kann. Aber Johann hat am 6. Dezember auch nicht an einen möglichen Rücktritt des Kaisers gedacht, wie uns die zweite seiner Urkunden[28] sogleich zeigen wird; im Gegensatz zu der andern behandelt sie private Verhältnisse. Johann von Böhmen schließt darin mit dem Kaiser und seinen Kindern — in dieser Urkunde steht immer „Kinder", im Gegensatz zu den „Erben" der andern — ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis. Ferner verpflichtet er sich, seinen Schwiegersohn Herzog Heinrich in dem Falle, daß dieser „nach unserm Herrn, dem Kaiser" römischer König würde, dazu anzuhalten, daß er Ludwigs Kindern das vollführe, was er ihnen und ihrem Vater, dem Kaiser gelobt habe. Also — dieser Deutung Weilands kann man sich nicht entziehen — wird Ludwig

---

27. So haben noch etwa im Anfang des Jahres 1334 die österreichischen Herzöge den Versuch gemacht, unter dieser Bedingung Kaiser und Papst zu versöhnen. Schon das sollte genügen, um die Existenz des Verzichtsplans abzulehnen. Denn Müllers Ausweg a. a. O., S. 322, die Habsburger hätten von den tief geheimen Verhandlungen in Rotenburg gar nichts gewußt, ist unhaltbar.

28. Gedruckt Quell. u. Erörter. VI, 335 f.

dann nicht mehr am Leben sein; „nach unserm Herrn“ bedeutet also, „nach seinem Tode“[29]. — Die Urkunde beweist demnach nicht nur, daß Ludwigs Verzicht damals keineswegs eine beschlossene Sache war — dies Resultat gewannen wir ja auch aus den andern Urkunden —, sondern sie läßt sogar erkennen, daß er durchaus nicht im Vordergrund der Erwägungen stand. Nur in den ganz offiziellen Urkunden erscheint der Verzicht als möglich, weil eben hier die Nachfolge im Reich und die Reichspolitik stabiliert wurde. Sie mußten — wie es bei solchen Gelegenheiten üblich war — mit allen denkbaren Fällen rechnen, während die Urkunde privatrechtlichen Inhalts sich mehr mit der Wirklichkeit als mit der Möglichkeit beschäftigt.

Nach den unverdächtigen Zeugnissen der beiden Kurfürsten Rudolf und Johann gestalteten sich daher die Verhandlungen zwischen Kaiser und Kurfürsten im November und Dezember 1333 folgendermaßen:

In Rotenburg wurde die Nachfolge Herzog Heinrichs im Reich festgelegt. Von irgendwelchen Verhandlungen mit dem Papst war, wie es scheint, nicht die Rede; das wäre auch ziemlich widersinnig gewesen in einem Augenblick, wo das Prinzip der „Kaiserwahl“ so stark betont wurde.

Später in Frankfurt trat König Johann zu den Abmachungen hinzu; er trat auf die Seite des Kaisers, da seinem Schwiegersohn die Aussicht auf das kaiserliche Erbe sich öffnete; aber nur unter der Bedingung, daß die Verhandlungen mit dem Papst fortgesetzt würden. Er wollte noch

---

29. Ich stimme genau überein mit dem, was Weiland, Nachrichten d. Gött. Ges. 1883, S. 208 sagt, wenngleich ich seine Auffassung des Verzichtsplans nicht teilen kann. Lippert, MIÖG. XIII, 588, N. 2, widerlegt W.'s Begründung nicht; noch weniger Felten, Die Bulle „Ne praetereat“, II, S. 82. Vogt a. a. O., S. 87 hat das Problem nicht beachtet und gibt gerade die entscheidende Stelle falsch wieder, indem er sagt, Johann wolle Heinrich anhalten, Ludwig und seinen Kindern alles zu erfüllen.

einen letzten Versuch machen, bevor er die Brücke nach Avignon endgültig hinter sich abbrach. Aber die Verhandlungen mit dem Papste standen mit der Erbfolgeordnung nicht im Zusammenhang; sie setzten vielmehr in gerader Linie die Versöhnungsversuche seit 1330 fort, mit der Grundbedingung, daß der Kaiser Herr im Reiche bleiben müsse.

Es kann also keine Rede davon sein, daß Ludwig die Versöhnung mit dem Papste durch irgendwelche hinterhältigen Machenschaften habe erschleichen wollen. Versöhnungsverhandlungen und Erbfolgeordnung hatten nichts miteinander zu tun.

Und die „Verzichtsfrage"? Sie gehört ganz allein in den Erbfolgeplan, nicht in die Versöhnungspolitik. Die Nachfolge Heinrichs in jedem Fall sicherzustellen, wurden, wie später bei der Wahl Wenzels, Tod oder Abdankung des Kaisers in Betracht gezogen; an einen wirklichen Rücktritt Ludwigs dachte niemand, weder er selbst noch Herzog Rudolf noch König Johann.

Der Erbfolgeplan war berechnet, jede Verwirrung bei etwaiger Erledigung des Thrones auszuschließen. Die Ordnung der Nachfolge durch die „Kaiserwahl" setzte die bisherige Politik Ludwigs gegen die päpstlichen Ansprüche auf Mitwirkung bei der Erhebung des römischen Königs in unveränderter Weise fort.

Wenn so die Urkunden vom 14. November und vom 6. Dezember dasselbe Bild zeigen, so steht im schärfsten Gegensatz zu ihnen die Erklärung Herzog Heinrichs vom 19. November 1333[30].

Sie bringt die Verhandlungen über die Erbfolge Heinrichs mit denen über die Rekonziliation in kausalen Zusammenhang, streicht hier die Grundbedingung, das Verbleiben Ludwigs im Reich, dort die Hauptbestimmung, die Erbfolge auf jeden Fall, stellt den als möglich erwähnten Ver-

30. Quellen u. Erörterungen VI, 334 f.

zicht des Kaisers nicht nur als wirklich bevorstehend, sondern als schon vollzogene und verbriefte Tatsache hin und läßt ihn durch die erhoffte Aussöhnung mit dem Papste bedingt sein, wenn auch mit der Einschränkung, daß der Veröffentlichung des geschehenen Verzichts die Absolution vorausgehen müsse. — Der Erbfolgeplan ist nicht mehr ein Protest gegen den Papst, sondern ein Eingehen auf seine Forderungen, er ist nicht mehr prinzipieller Natur, um die Nachfolgefrage, die dem Reich so oft verderblich gewesen war, auf jeden Fall zu regeln, sondern er spielt bloß eine höchst klägliche Rolle bei der Unterwerfung des Kaisers unter den Willen der Kurie und fällt mit ihrem Scheitern. Der Versöhnungsplan ist nicht mehr eine Verhandlung zwischen Kaiser und Papst wie zwischen gleichstehenden Mächten, sondern er ist, wie gesagt, eine Unterwerfung, bei der Ludwig die Absolution durch den Verzicht aufs Reich, Zug um Zug, erkauft.

Das wurde, wenn wir Heinrichs Urkunde Glauben schenken, in Rotenburg abgemacht, — eben das in Frankfurt völlig „ins Reine gebracht“[31]. Wir wissen jetzt aus den übrigen Zeugnissen, worüber in Rotenburg und Frankfurt verhandelt wurde; die Abmachungen, von denen Heinrich spricht, finden zwischen dem 14. November und 6. Dezember 1333 keinen Platz. Heinrich hat die beiden selbständig nebeneinanderstehenden Ereignisse jener Tage, Erbfolgeplan und Versöhnungsplan, jedes für sich, entstellt und außerdem sachlich verknüpft. Es ist eine F ä l s c h u n g , die, im Kern sich an wirkliche Ereignisse anlehnend, an Raffinement ihresgleichen sucht, die durch die scheinbaren Zugeständnisse des Ausstellers an den Kaiser sich ein noch glaubhafteres Ansehen gibt. Man hätte sie um so eher bereits als unwahr ablehnen müssen, als sie nicht die einzige Fälschung des bayrischen Herzogs ist. Neben ihr steht die berüchtigte Urkunde, die der Herzog angeblich am

31. Vgl. Müller, Kampf I, 310.

7. Dezember 1333 zu Frankfurt ausgestellt hat, bekannt besonders durch die versprochene pfandweise Abtretung des gesamten Arelats an die Krone Frankreich[32]; auch sie erzählt von den Verhandlungen, in denen Ludwig, „der sich als Kaiser aufspielt", in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kurfürsten den Entschluß gefaßt habe, auf „alles Recht und seine Stellung im Kaiser- und Königreich" zu verzichten. Wenn auch, wie von verschiedenen Seiten nachgewiesen ist[33], diese Urkunde in der französischen Kanzlei angefertigt wurde, so beruht sie doch in der Wiedergabe der Ereignisse auf unwahren Berichten, für die wir Heinrich als den Aussteller der Urkunde in vollem Umfang verantwortlich machen müssen. Ohne Zweifel betrieb er oder doch seine Hintermänner die Fälschung ganz systematisch; zu den Rotenburger Verhandlungen fälschte man die erste, in die Zeit der Frankfurter Verhandlungen stellte man die zweite Urkunde mit ihrer „für keinen Moment in der ganzen Entwicklung zutreffenden"[34] Darstellung der Erbfolgefrage. Den wahren Bericht über Rotenburg aber gibt uns Herzog Rudolfs, über Frankfurt König Johanns Zeugnis. Der Kaiser sprach die Wahrheit, als er jede Absicht, auf des Papstes Forderungen einzugehn, jede Absicht, auf das Reich bei Lebzeiten zu verzichten, nachdrücklich bestritt.

Aber freilich hat es — und damit kommen wir zum Ende unserer Untersuchung — einen „Verzichtsplan" im Sinne der Urkunden Heinrichs gegeben. Nur gehört er nicht in die Rotenburg-Frankfurter Beschlüsse hinein und ist vom Kaiser weder ausgegangen noch aufgenommen.

Die erste Frage wäre die nach der Zeit, in der die Ur-

---

32. Die Urkunde ist gedruckt von Boehmer, Acta imp. sel., nr. 1033.

33. Vgl. Vogt a. a. O. S. 88 f. und die dort angegebene Literatur.

34. Vogt a. a. O. S. 88; dasselbe gilt voll auch für die Novemberfälschung.

kunden Heinrichs entstanden; denn daß sie nicht am 19. November bezw. am 7. Dezember in Rotenburg und in Frankfurt ausgestellt sind, bedarf keines Beweises mehr. Sicheren Anhalt gibt uns die zweite Urkunde. Sie ist in der französischen Kanzlei ausgestellt; die Nachrichten von den Verhandlungen zu Frankfurt – die, wie wir wissen, um den 6. Dezember geführt sind — bedurften einer geraumen Zeit, um dorthin zu gelangen. Die erste Nachricht von dem Vorhandensein der Urkunde stammt vom 16. Februar 1334; an diesem Tage nämlich verbürgte sich König Johann von Böhmen bei Philipp von Frankreich für die Ausführung der Frankreich gemachten Versprechungen; dieser Bürgschaftsurkunde war nach ihrem Zeugnis die Urkunde Heinrichs von Bayern beigefügt[35]. Zweierlei sehen wir daraus. Spätestens am 16. Februar ist die Urkunde verfertigt worden. Was wichtiger ist, König Johann von Böhmen war an der Fälschung, wahrscheinlich in leitender Stellung, beteiligt. Damit haben wir den Schlüssel zum Verzichtsplan.

Johann von Böhmen und Heinrich von Bayern — daß nicht er die Initiative hatte, sondern von seinem Schwiegervater geleitet wurde, ist bei der politischen Vielgeschäftigkeit und Gewandtheit des Böhmen und der geistigen Schwerfälligkeit des Herzogs sicher — blieben bei den in Rotenburg und Frankfurt getroffenen Abmachungen nicht stehn; sie begnügten sich nicht mehr mit der Aussicht auf die Erbfolge, mit der es bei der körperlichen Rüstigkeit des Kaisers noch gute Weile hatte; sie schwenkten — und die flatterhafte Politik des Böhmenkönigs hat noch niemand bezweifelt — vollkommen auf die päpstliche Seite und versuchten mit allen Mitteln einen Verzicht Ludwigs und sofortige Neuwahl Heinrichs unter päpstlicher Aegide zustande zu bringen[36]. In

35. Die Urkunde bei Boehmer, Acta imp. sel., nr. 1034. S. 728: „. . . in suis patentibus litteris, quibus nostre presentes sunt annexe . . .“

36. Vgl. das Schreiben des Kardinals Napoleon Orsini an den Kaiser bei Raynald 1334, 33: „Item quod custodiat se a rege

Frankreich am Hofe Philipps, wohin sich der Luxemburger im Februar — aber eine vorherige Begegnung der beiden Könige ist nicht ausgeschlossen — begab, sind die Urkunden gefertigt, nach denen Ludwig, um des Papstes Versöhnung zu erlangen, aufs Reich verzichtet hätte. Die Geschicklichkeit, mit der man an die wirklichen Beschlüsse anknüpfte, läßt die gewandten Finger des Böhmenkönigs erkennen. Auf ihre Kosten sollten alle drei Teilhaber des feingesponnenen Planes kommen. Für Heinrich die Kaiserkrone, für Johann die Aussicht, das Kaisertum einmal an sein Geschlecht zurückzubringen, sowie eine Herrschaft in Italien[37], für Philipp endlich das heißbegehrte Arelat, als Pfand freilich nur, aber mit der Hoffnung auf ewigen Besitz. Soweit hatten die Beschlüsse, die das Reich gegen das Papsttum stärken, seiner Macht „zu Nutz" sein sollten, ihre Gestalt verändert. —

Im Frühjahr 1334[38] legten die verbündeten Könige dem Papst ihren Verzichtsplan, angeblich im Auftrag des Kaisers, vor. Von Avignon aus sind dann alle Gerüchte über die bevorstehende Unterwerfung und die Abdankung Ludwigs verbreitet worden. Daher wußte man in Frankreich und Italien viel eher davon als in Deutschland. Schon das zeigt, daß die Verzichtspläne nicht in Deutschland, sondern in Frankreich entstanden sind.

Was die Gesandten der beiden Könige dem Papst über des Kaisers angebliche Absichten berichteten, war das Erste und Einzige, was er über den Verzichtsplan

---

Boemie et duce Henrico et quod non confidat eis, quia dixerunt, quod cogerent cum potentia imperatorem ad renunciandum."

37. Vgl. Müller, Kampf I, S. 318.

38. Heinrichs von Diessenhofen Angabe — Boehmer, Fontes IV, S. 18 —, daß der Papst schon im März mit Kardinälen über den Verzicht Ludwigs und Heinrichs Nachfolge verhandelt habe, erscheint mir zu früh. Denn erst beträchtlich später verbreitete sich die Nachricht vom Verzichtsplan. M. E. wird die Verhandlung erst im April oder Mai stattgefunden haben.

hörte; davon, daß Ludwig selbst über den Verzicht dem Papste geschrieben habe, kann keine Rede sein[39]. Johann XXII griff jetzt, anders wie bei den früheren Vermittlungsversuchen, mit beiden Händen zu. Aber schon bevor er seiner Freude dem Kaiser gegenüber Ausdruck gab, hatte Ludwig die Absicht des Verzichts und der Unterwerfung in Abrede gestellt. Er hatte damals aus Avignon zuerst von seinen angeblichen Plänen gehört und sogleich sein Erstaunen und seinen Unwillen über diese falschen Gerüchte ausgesprochen[40]. Er leugnete damit den ganzen Plan ab, freilich — nach der Ansicht der meisten Forscher — nicht, weil der Verzichtsplan in der Tat nicht bestand, sondern weil Ludwig gerade jetzt, angeregt durch allerlei Nachrichten und mit „neuer Lust zum Kampfe“[41], den Plan fallen lassen hätte und mit einer abermaligen Schwenkung zur antipäpstlichen Politik zurückgekehrt wäre. —

Mit der Erklärung des Kaisers waren die Pläne der böhmisch-bayrisch-französischen Koalition gescheitert. Das Gerücht vom Verzicht breitete sich zwar auch in Deutschland aus, aber Ludwig hat es ohne Mühe erstickt. Eins seiner Schreiben über die Angelegenheit, an die Stadt Worms, ist uns erhalten[42]. In den echtesten Tönen erklärt der Kaiser, daß er nie daran gedacht habe noch denke, das Reich, um das er manches Weh erlitten, manchen harten Kampf geführt habe,

---

39. Vogt a. a. O., S. 98 f. konstruiert ein solches Schreiben des Kaisers an den Papst, das den Verzichtsplan, aber mit der Rotenburger Bedingung, enthalten hätte. Der Papst jedoch erklärte in seinem Schreiben an Ludwig — bei Raynald 1334, 20 ff. — ausdrücklich, er habe außer dem Bericht, den die Gesandten beider Könige ihm gaben, keinerlei Nachricht über das Vorhaben Ludwigs erhalten.

40. Vat. Akten, Nr. 1663, S. 568: „Et dixit expresse, quod illa, que dicebantur, quod vellet cedere imperio et venire ad mandata, erant falsa, et multum mirabatur, quod talia dicerentur . . .“

41. Müller I, S. 325, 328.

42. Boehmer, Fontes I, S. 214 f.

bei seinen Lebzeiten aus der Hand zu geben. Nur über eine Regelung der Erbfolge nach seinem Tode sei verhandelt worden; einen andern Weg habe er nie ins Auge gefaßt. — Wer will nach unsern Ergebnissen noch bezweifeln, daß der Kaiser die vollste Wahrheit sprach? Und wenn er die Wormser warnte vor kaiserlichen Urkunden, die eine andere Regelung der Erbfolge als nach dem Tode des Herrschers bestimmten, so mag man bedenken, daß die Urkunden als Möglichkeit der Reichserledigung neben dem Tode auch den Rücktritt des Kaisers erwähnten, ohne daß darum ein Rücktritt geplant war, wie wir oben zeigten. Immerhin konnte Ludwig annehmen, daß mit dieser Erwähnung eines Rücktritts Mißbrauch getrieben werden könne, wie ja auch die Fälscher sehr geschickt daran angeknüpft haben.

Will man aber diese Erklärung nicht annehmen, warum soll man wegen der Warnung den Kaiser der Lüge zeihen? Daß es gefälschte Kaiserurkunden gab, wußte Ludwig doch wohl so gut wie wir, und der Hinweis auf die Falschheit der Welt war so unangebracht nicht: die Urkunden, die Herzog Heinrich und König Johann in Paris ausstellen ließen, sind dafür Beweis genug. —

Lebenslauf.

Ich, Richard Wilhelm Ludwig Moeller, wurde am 31. März 1890 als Sohn des Rechtsanwalts Anton Moeller zu Rostock geboren. Von Michaelis 1898 bis Michaelis 1907 besuchte ich das Gymnasium zu Rostock und studierte dann in München, Berlin und Rostock vornehmlich Geschichte und Germanistik. Im Sommer 1912 bestand ich das Staatsexamen und trat dann in den Schulvorbereitungsdienst ein.